

## Zustand von Naturschutzgebieten in Mecklenburg-Vorpommern

Hans-Jürgen Spieß

### 1 Einleitung

Naturschutzgebiete (im Weiteren NSG) gehören zu den ältesten Instrumenten des Naturschutzes. Sie haben den höchsten gesetzlichen, ganzheitlichen Schutzstatus und sind am längsten im Bewusstsein der Bevölkerung verankert. Andere Objekte wie FFH-Gebiete sind dagegen relativ neu und müssen erst ihren Platz im Bewusstsein der Menschen finden. Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern 271 NSG mit einem Flächenanteil von ca. 3% der Festlandfläche. Ihre Definition, Ziele und Zwecke sind im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG 2009) geregelt:

„§ 23 Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden“.

Somit ist ein absolutes Veränderungsverbot im Gesetz definiert und weist damit die NSG als strengste Schutzgebietskategorie des Bundesnaturschutzgesetzes aus. Nationalparke als großflächige Schutzgebiete sind nach § 24 Abs. 3 BNatSchG wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Die gesetzlichen Aussagen sind eindeutig und verbindlich hinsichtlich eines ganzheitlichen Schutzes der Gebiete formuliert. In den vom Land erlassenen Verordnungen zu den Naturschutzgebieten werden aber z. B. als zulässige Handlungen ausgeführt:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Wald genutzten Flächen in dem bisherigen Umfang;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Acker und Grünland genutzten Flächen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes.

Diese nicht näher definierten Privilegierungen gelten aber nur, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind und den Zielen der NSG-Ausweisung nicht entgegenstehen (vgl. Wernicke et al. 2019).

De facto haben diese Privilegierungen häufig schwerwiegende Folgen für den Zustand der Naturschutzgebiete. Sie entwerten diese ökologisch und verhindern, dass die Ziele der

Naturschutzgebiete für natürliche Ökosysteme bzw. Lebensräume, wie Buchenwälder, intakte Moore oder natürlich strukturierte Fließgewässer, zum Erhalt und zur Verbesserung von Lebensräumen und Populationen erreicht werden können. In der gegenwärtigen Praxis wird immer deutlicher, dass dieser Entwicklung kaum noch Einhalt geboten wird. So werden Wälder in und außerhalb von Schutzgebieten weitgehend einheitlich in der Forstplanung und Nutzung behandelt. Bei Endnutzungszeiten von <160 Jahren ist daher ausgeschlossen, dass sich z.B. der Schutzzweck „natürliche Buchenwälder“ mit ihren Lebensgemeinschaften der Pilze, Flechten, Pflanzen und Tiere überhaupt ausbilden können. Das eigentliche Schutzziel wird somit generell in Frage gestellt.

Das Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Umweltministerium 2003, S. 48) kam in der Analyse des Zustandes der NSG zu der Einschätzung, dass sich nur 6 % in einem sehr guten, 45 % in einem guten, 30 % in einem befriedigenden und 19 % in einem unbefriedigenden Zustand befinden. Für die Betreuung waren bis zur Kreisgebietsreform 2010 die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur (StÄUN) und die Leitungen der Großschutzgebiete zuständig, seitdem sind es die Unteren Naturschutzbehörden (UNB) auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Großschutzgebietsverwaltungen. Die StÄLU haben eine Mitverantwortung für die in Natura 2000-Gebieten liegenden NSG. Sie sind zuständig für deren Managementplanung. Im **Aufgabenzuordnungsgesetz (AufgZuordGM-vom 12. Juli 2010)** heißt es im § 5 Naturschutzgebiete:

„Die naturschutzfachlichen Aufgaben in Naturschutzgebieten einschließlich der Umsetzung der Managementpläne für Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen“.

Die regelmäßige Prüfung des Zustandes und der Einhaltung der formulierten Entwicklungsziele in den Naturschutzgebieten (Lenschow 2009) muss eine Selbstverständlichkeit werden, um bei zunehmend zu beobachtenden Fehlentwicklungen oder Schädigungen zeitnah eingreifen zu können und eine Verbesserung der Gesamtsituation zu erreichen. In den letzten Jahren, insbesondere nach der Kreisgebietsreform mit Veränderung der behördlichen Zuständigkeiten, gab es vermehrte Hinweise ehrenamtlicher Naturschutzmitarbeiter bzw. NSG-Betreuer über den kritischen Zustand vieler Naturschutzgebiete des Landes. Daher beschloss der Vorstand des NABU MV eine Analyse des aktuellen Zustandes der NSG des Landes auf Basis des Ehrenamtes durchzuführen. Ein zweiter Schwerpunkt galt der Erfassung der aktuellen Situation der Zusammenarbeit zwischen Ehrenamt und Hauptamt (Naturschutzbehörden) bei der Betreuung der NSG.

Letztlich ist damit die Hoffnung verbunden, dass Schlussfolgerungen zu einer Verbesserung des Zustandes der NSG, aber auch für eine wirkungsvollere ehrenamtliche Gebietsbetreuung abgeleitet werden können.

## **2 Verfahrensbeschreibung**

Da die Analyse auf ehrenamtlicher Basis durchgeführt wurde, standen nur eingeschränkte personelle und finanzielle Kapazitäten zur Verfügung. Insgesamt wurde ein Drittel der NSG des Landes MV zwischen 2015 und 2018 untersucht. Die Auswahl wurde unter Berücksichtigung der Schutzzwecke, der Landschaftszonen und der Lebensraumtypen (Wälder, Seen, Fließgewässer, Moore, Offenland usw.) getroffen. Während der Erprobung in den Jahren 2015 und 2016 wurden zunächst insbesondere NSG bearbeitet, in denen der NABU MV und vergleichbare Einrichtungen, wie z. B. Stiftungen, Flächenbesitz haben sowie NSG, in denen NABU-Mitglieder als Gebietsbetreuer tätig waren (Spieß 2016).

In Anlehnung zum methodischen Vorgehen von Haarmann & Pretscher (1993), die sich auf eine quantitative Analyse von Beeinträchtigungen der NSG konzentrierten, kam ein allgemeiner qualitativer Ansatz zur Anwendung. Für die Bewertung wurde gegenüber der Darstellung von 2003 (Umweltministerium 2003) eine erweiterte fünfstufige Schätzskala vorgegeben:

sehr gut (1), gut (2), beeinträchtigt (3), befriedigend (4) und unbefriedigend (5).

Bezugspunkt bildeten die für jedes Gebiet formulierten Schutzzwecke und getroffenen Zustandsbeschreibungen (Umweltministerium 2003). Es ging darum, sowohl positive Entwicklungen als auch Defizite im Zustand der Gebiete im Vergleich mit den Bewertungen aus dem Jahr 2003 aufzuzeigen, Zustandsveränderungen zu erfassen und Schlussfolgerungen zu ziehen.

Ausgangspunkt der Analyse war eine mündliche Befragung von ehrenamtlichen Naturschutzgebietsbetreuern und -kennern auf der Basis eines dafür entwickelten Fragenkatalogs. Die mitwirkenden Personen erhielten diesen in Form eines Erfassungsbogens (Anhang II).

### **Fragen zur Zustandserfassung**

1. Wie lange kennen Sie als Betreuer /Experte das Gebiet?
2. Entspricht der Zustand des Gebiets aus ihrer Sicht insgesamt dem Schutzzweck?
3. Hat sich der Zustand in Ihren Augen in den letzten 10-15 Jahren verändert?
4. Unterscheidet sich das Management innerhalb des Schutzgebietes bezogen auf die wichtigsten Lebensräume von der Flächenbehandlung außerhalb des Schutzgebietes?
5. Wie ist der aktuelle Zustand der wichtigsten Lebensräume (Wald, Moor, Offenland, Gewässer) einzuschätzen? Gegebenenfalls auch von Arten entsprechend dem Schutzzweck, z.B. geschützte Moorpflanzen oder Vogelarten.
6. Beschilderung des Gebiets.
7. Wie erfolgt die Betreuung des Gebiets (z.B. wie häufig Begehungen, regelmäßige Beobachtungen, gemeinsame Betreuung mit anderen Personen)?
8. Welche positiven Entwicklungen sind zu beobachten?
9. Welche Beeinträchtigungen gibt es?
10. Wie ist das Zusammenwirken mit Flächeneigentümern und -nutzern, gab es Probleme und wie konnten diese gelöst werden?
11. Vorschläge für Managementmaßnahmen?

### **Fragen zur Zusammenarbeit Ehrenamt mit den Behörden**

12. Erfolgt die Betreuung als berufener NSG-Betreuer/Naturschutzwart?
13. Gibt es eine kontinuierliche Zusammenarbeit, gemeinsame Begehungen, Anleitung usw. seitens der zuständigen Naturschutzbehörden?
14. Erstellen Sie regelmäßig/ jährliche Informationen an die Behörden und welche Reaktionen gibt es?
15. Wie reagiert die Behörde auf sonstige Hinweise von Ihnen zum Gebietszustand (zeitnah, konsequent, regelmäßige Informationen zum Stand der behördlichen Bearbeitung etc.)? Gab es gemeldete Ordnungswidrigkeiten und wurden diese bearbeitet?
16. Welchen Eindruck haben Sie hinsichtlich der behördlichen Wertschätzung Ihrer Tätigkeit?

17. Werden Ihnen finanzielle Aufwendungen erstattet, z.B. Fahrtkosten, Pflegeeinsätze usw.?
18. Welche Situation hat sich in der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Kreisgebietsreform (z.B. bei der Gebietskenntnis der Behördenmitarbeiter) und der Funktionalreform (Übertragung zahlreicher Zuständigkeiten an die Kreisebene) ergeben.

Nach der Rückmeldung fanden in der Regel persönliche Gespräche, verbunden mit der Ausfüllung bzw. Ergänzung der Erfassungsbögen statt. Wenn möglich erfolgten zusätzlich gemeinsame eintägige Begehungen der Gebiete. Besonderer Wert wurde auf die Mitwirkung langjähriger Betreuer gelegt, die die Entwicklung der NSG über Jahrzehnte beobachtet haben und die Entwicklung einschätzen konnten. Etwa 45 im Ehrenamt tätige Personen beteiligten sich an der Analyse von der Arbeit im Gelände bis hin zur Auswertung und Bewertung der Daten und Informationen.

Die Analyse des Zustandes der unterschiedlichen NSG-Typen erfolgte auf der Basis visuell einfach erkennbarer lebensraumtypischer Parameter z.B. Struktur und Morphologie der Lebensräume oder Zusammensetzung der Biozöosen, aber auch komplexer Sachverhalte, wie z.B. Einschätzung des Pflegezustandes oder Auswirkungen von Nutzungen verschiedenster Art. Aus personellen Kapazitätsgründen wurden bei Begehungen infolge zunehmender Komplexität der Lebensräume bei den flächenmäßig größeren NSG diese nur bis zu ca. 500 ha Größe (mit wenigen Ausnahmen) bearbeitet. Die Einschätzung und Bewertung flächenmäßig größerer NSG z.B. „Unteres Recknitztal“, „Grambower Moor“, „Krakower Obersee“ oder „Hinrichshagen“ beruhen auf den Kenntnissen langjähriger Betreuer. Da diese NSG oft sehr komplexe Lebensraumstrukturen aufweisen, war die zusammenfassende Bewertung des Erhaltungszustandes schwierig. Der subjektive Faktor birgt in diesen Fällen gewisse Schwierigkeiten bezüglich der Vergleichbarkeit in sich.

Die Beobachtungen und Einschätzungen wurden in Erfassungsbögen (Anhang I und II) festgehalten.

Am Beispiel des NSG „Zehldorfer Moor“ soll die Vorgehensweise bei der Bewertung der Naturschutzgebiete vorgestellt werden (Tab. 1).



**Tab. 1:** Bewertung des NSG „Zehlendorfer Moor“

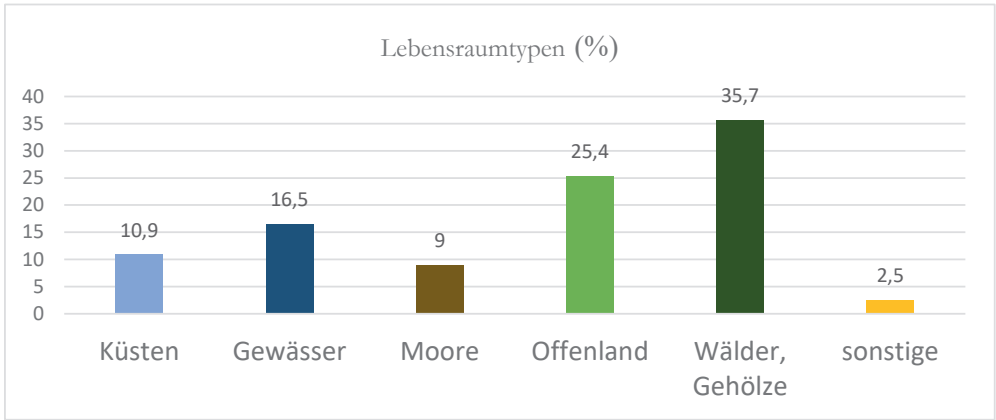
NSG	Zehlendorfer Moor Landkreis: Rostock Größe: 98,5 ha Unterschutzstellung: 1.6.1972	Bewertung
Schutzzweck	Entwicklung eines Ausschnittes des Augrabens-Talmoores durch Revitalisierung eines Durchströmungsmoores	
Gesamtsituation	Trotz einer 2005 installierten Sohlschwelle im Hauptvorfluter des Gebiets (Augrabens) haben sich die Wasserstände nicht wesentlich verändert. Aufgrund des großen Gefälles im Talquerprofil wirkt sich die Maßnahme nur kleinflächig aus (Talzentrum). Größere Teile des NSG sind weiterhin zu trocken. Diese Flächen werden von einem artenarmen Schilfröhricht eingenommen.	unbefriedigend
Hydrologie	Das Zehlendorfer Moor bildet die Wasserscheide zwischen Recknitz und Augrabens. Der Augrabens als Vorfluter wurde durch die Melioration vertieft. Das Schutzgebiet ist direkt und indirekt von Grundwasserabsenkungen durch ein Grabensystem betroffen. Dieses führt das am Talrand austretende Grundwasser über den Augrabens ab und verursacht ein starkes Wasserdefizit.	unbefriedigend
Lebensraum	Degradierung des Moorkörpers; naturferne Veränderungen, moortypischen Pflanzen- und Vogelgesellschaften; Innerhalb des NSG finden aktuell keine Nutzungen statt.	befriedigend-unbefriedigend
Vegetation	Die wertvollen Vegetationsbestände sind spätestens Mitte der 1990iger Jahre stark zurückgegangen bzw. verschwunden u. a. Tarant ( <i>Svertia perennis</i> ).	unbefriedigend
Entwicklungsziel	Vollständiger Verschluss der Entwässerungsgräben notwendig, Planungen hierzu liegen bereits seit ca. 20 Jahren vor.	nicht umgesetzt

### 3 Zustand der Naturschutzgebiete

#### 3.1 Allgemeine Situation

Auf dem Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns erfolgten in den 1920er Jahren die ersten NSG-Ausweisungen. Zu den ältesten Gebieten gehören das NSG „Vogelschutzinsel Langenwerder“ in der Wismarbuch und das NSG „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“. Bis 1945 stieg die Zahl auf 41, 1989 waren es 143 und inzwischen erhöhte sich die Zahl auf 271. Die Gebiete variieren in den Flächengrößen und haben unterschiedliche ökologische Schwerpunkte, z. B. Wald-NSG oder Gewässernaturschutzgebiete (Abb.1). Diese Zunahme an Schutzgebieten drückt einerseits gewissermaßen die steigende Wertschätzung von Natur und Landschaft durch die Gesellschaft aus, andererseits fehlt aber parallel dazu ein adäquates Personalkonzept zur Gebietsbetreuung und Sicherung des gesetzlichen Schutzes. Die große Anzahl von geschützten Flächen unterschiedlicher Schwerpunktsetzung z.B. (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate Naturparke, FFH-Gebiete) täuscht der Öffentlichkeit ein nicht annähernd realisiertes Schutzsystem vor, während die gegenwärtigen Formen der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und Fischerei bis hin zum stetig zunehmenden Tourismus auch die Schutzgebiete, deren Lebensgemeinschaften und Lebensräume mehr oder weniger stark belasten bis hin zu Zerstörungen. Diese bereits von Haarmann & Pretscher (1993) kritisch

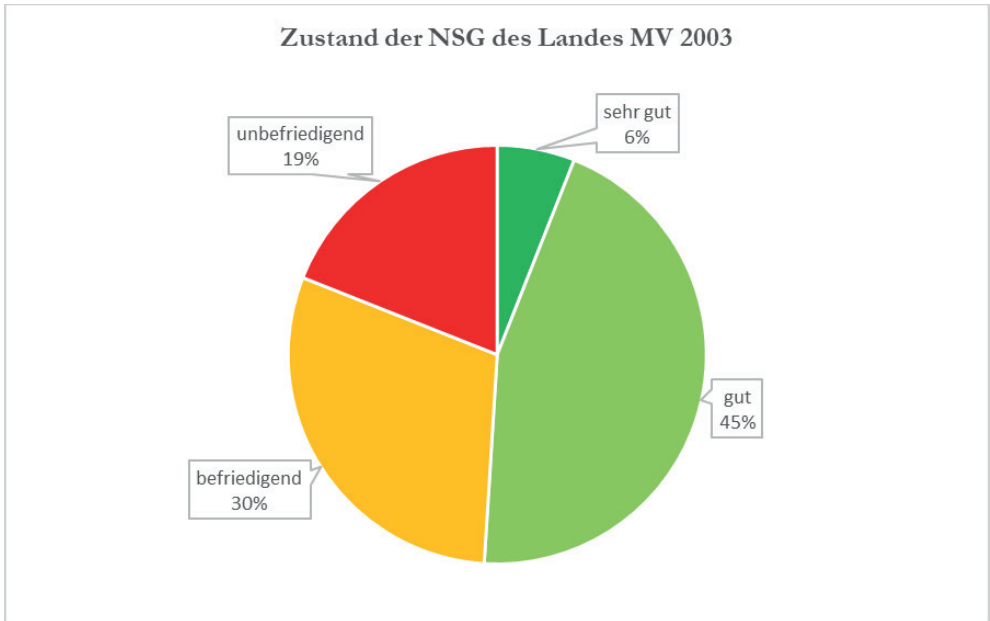
dargestellte Situation hat sich seither verschärft. Waren die NSG bis 1990 die umfassendste Schutzgebietskategorie, scheint in den letzten 25 Jahren, auch begründet durch eine gewisse Inflation von Kategorien „geschützter Flächen“, eine Aufweichung des Schutzstatus der NSG zu erfolgen. Eine Rückbesinnung auf die Bedeutung dieser „Kronjuwelen des Naturschutzes“ erscheint dringend notwendig.



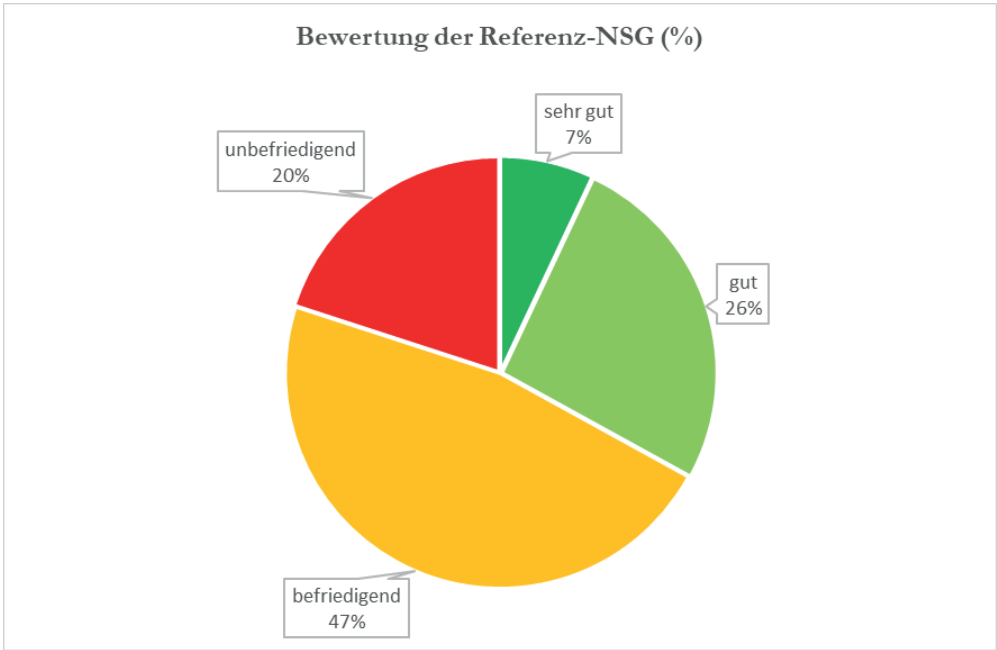
**Abb.1:** Anteil der charakteristischen Lebensraumtypen in den NSG des Landes MV (Umweltministerium 2003)

In den bis zur Kreisgebietsreform 2010 für diese Gebiete verantwortlichen Naturschutzbehörden (StÄUN/ StÄLU bzw. Großschutzgebietsverwaltungen) waren jeweils mehrere Mitarbeiter für diese Aufgabe zuständig, die auch Verhandlungen mit den Nutzern der Gebiete führten, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen initiierten und begleiteten, gegebenenfalls gemeinsam in Aufgabenteilung mit den Leitungen der Großschutzgebiete. Mit Beginn der Umsetzung der FFH-Richtlinie ergab sich wegen fehlender Erweiterung des Personals eine Reduzierung der personellen Ressourcen für die Betreuung der NSG. In den UNB steht in der Regel eine Personalstelle für eine unterschiedlich große Anzahl von NSG bzw. deren Gesamtflächen zur Verfügung. Ebenso kam es auch zu einer Verringerung der zur Verfügung stehenden, ohnehin von Beginn an nicht ausreichenden finanziellen Mittel für die dringend notwendigen Kontroll-, Pflege- bzw. Renaturierungsmaßnahmen.

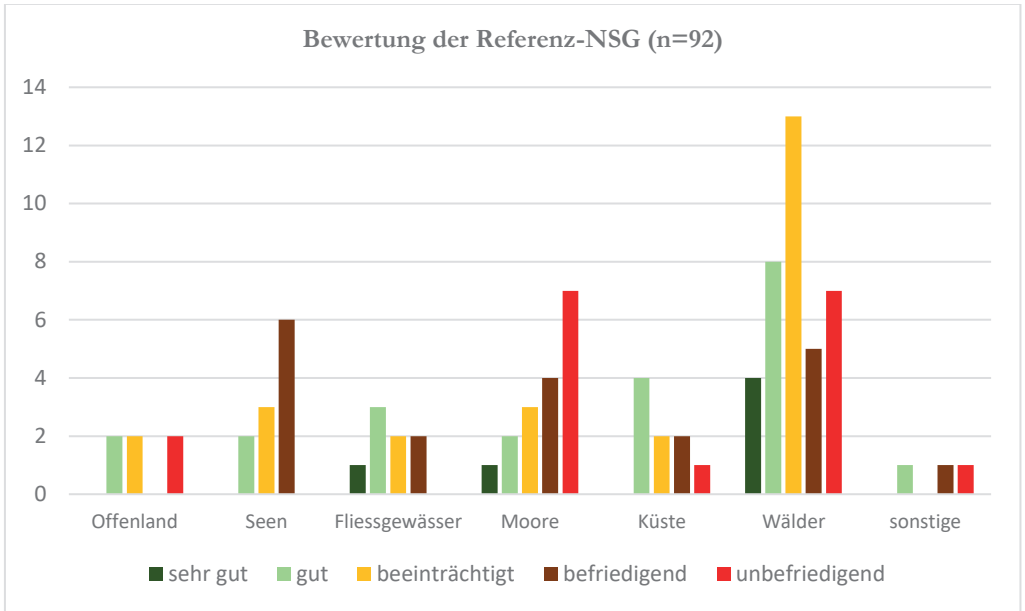
Es ist davon auszugehen, dass den als Vergleichsbasis der Untersuchung verwendeten Zielformulierungen, Zustandsbeschreibungen und Bewertungen der einzelnen NSG (Umweltministerium 2003), die von einer Vielzahl von Bearbeitern formuliert wurden, keine einheitlichen Bewertungskriterien zu Grunde lagen und damit ein Vergleich nur sehr bedingt möglich ist. Erschwerend kommt hinzu, dass bei größeren NSG, die aus einem Komplex verschiedener Lebensräume bzw. Ökosysteme bestehen, die Zustandsbewertungen oft sehr differenziert sind. Beispielsweise werden Moore als in einem guten Zustand beschrieben, während die Wälder als befriedigend eingestuft wurden. Das macht es auch bei der aktuellen Bewertung schwierig, eine vereinfachte Einstufung vorzunehmen. Es kann sich daher im Folgenden nur um eine eher „vorsichtige“ Ergebnisdarstellung bzw. Vergleichsmöglichkeit handeln. Auch bei der aktuellen Analyse handelt es sich um die Einschätzung des Zustands durch eine Vielzahl von agierenden Personen, die einen quantitativen Vergleich mit dem Zustand von 2003 nur bedingt zulässt (Abb. 2, 3). Um einen eingeschränkten Vergleich mit der gegenwärtigen Situation zu ermöglichen, wurden die Bewertungen der aktuellen Analyse „beeinträchtigt“ und „befriedigend“ zusammengefasst (Abb. 3). Deutlich wird, dass die Zahl der mit „sehr gut“ und der „unbefriedigend“ eingeschätzten NSG annähernd konstant blieb. Der Anteil der mit „gut“ eingestuften hat sich deutlich reduziert und der „befriedigend“ eingestufte Anteil hat sich erhöht.



**Abb. 2:** Bewertung des Zustands der 284 NSG des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Umweltministerium 2003)



**Abb. 3:** Bewertung des Zustands der NSG der Jahre 2015-2018 (n=92)



**Abb. 4:** Bewertung der den verschiedenen Lebensräumen zugeordneten Referenz-NSG

Haarmann & Pretscher, die 1993 die Ergebnisse einer Analyse von 867 NSG des südlichen Deutschlands publizierten, kamen in Abhängigkeit von den analysierten NSG-Typen zu durchaus vergleichbaren Ergebnissen. 72-85 % der NSG zeigten deutliche Beeinträchtigungen. Hinsichtlich der Einschätzung des Pflegezustandes konnten nur 3 NSG im sehr guten und 156 NSG im guten, unwesentlich beeinträchtigten Zustand klassifiziert werden (Haarmann & Pretscher 1993). Wenngleich die für Mecklenburg-Vorpommern an 92 NSG gewonnenen Ergebnisse über 30 Jahre nach den Untersuchungen in Süddeutschland gewonnen wurden, zeigt sich jedoch, dass sich in der Zwischenzeit die schlechte Situation des Zustandes der überwiegenden NSG nicht verbessert hat. Aus vielen Beschreibungen und Aussagen der mitwirkenden Betreuer wurde deutlich, dass die ausgewiesenen Entwicklungsziele (Umweltministerium 2003) nur in wenigen Fällen in akzeptabler Form umgesetzt wurden, wie z.B. in den NSG „Galenbecker See“ und NSG „Nebel“. Dafür notwendige Pflege- bzw. Managementpläne wurden in der Regel nicht erarbeitet.

Durch das Umweltministerium erfolgte 2003 eine kritische Darstellung der damals aktuellen Gesamtsituation der NSG; dabei wurde auf Schwerpunkte eingegangen, Positives und Negatives benannt, z.B. zur öffentlichen Akzeptanz, zur Betreuung der Schutzgebiete, zur Repräsentanz der verschiedenen Lebensräume und Landschaften in den bestehenden NSG, zur Existenz von aktuellen Schutzgebietsverordnungen oder dem Vorhandensein von Pflege- und Entwicklungsplänen. Aus den aktuellen Analysen wird deutlich, dass der überwiegende Teil der formulierten Ideen und Vorschläge bisher nicht umgesetzt worden ist. Umstrukturierungen der Zuständigkeit der Behörden und deren Organisation haben zu einer mehr oder weniger deutlich werdenden Vernachlässigung der Repräsentanz des behördlichen Naturschutzes in den Gebieten geführt. Im Folgenden einige detaillierte Aussagen zu einzelnen NSG-Typen.

## Fließgewässer-NSG

Für 22 der 271 NSG sind Fließgewässer namensgebend von denen 8 bearbeitet wurden.



**Abb. 5:** Der Stegendiicksbach, ein weitgehend natürliches Fließgewässerabschnitt der welligen Grundmoräne

Bei der Bewertung wurden die Analyseergebnisse folgender Parameter und Sachverhalte berücksichtigt:

- Laufmorphologie (Länge, Profil, Sediment)
- Anteil der Gewässerlänge im NSG an der Gesamtlänge
- begleitende Uferökosysteme und deren Nutzung
- Gewässerunterhaltung
- Querbauwerke/Gewässerzerschneidung
- Wasserführung
- Zusammensetzung und Zustand der Fischfauna und der Großmuscheln.

Nur bei wenigen Gewässern, wie z. B. NSG „Nebel“, „Radegasttal“ und „Ziemenbach“, wurden ein großer Anteil der Lauflänge bzw. der Talauenflächen in das Gebiet einbezogen.

Die Abb. 6 und 7 stellen Ergebnisse der Analyse dar (Details Anhang III).

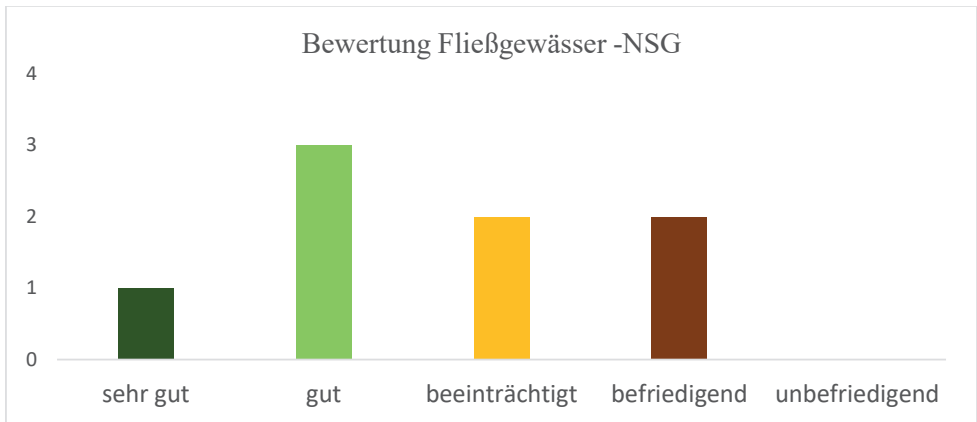


Abb. 6: Gesamtbewertung der Fließgewässer - NSG (n=8)

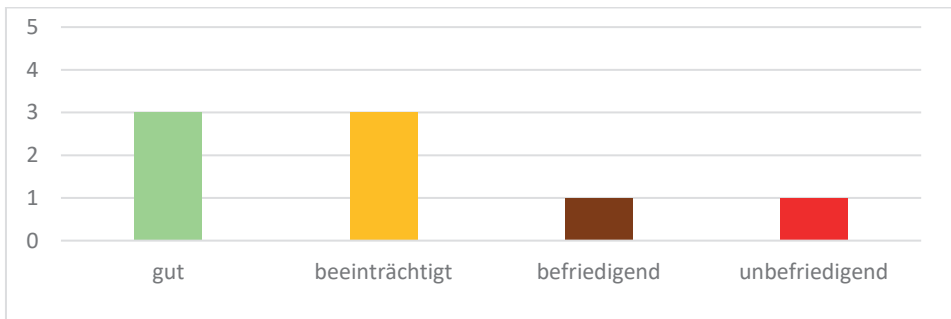


Abb. 7: Bewertung des Zustands der Ichthyozöosen (Diversität und Populationen)

Die Ichthyo- und Molluskenfauna weist in der Regel die für kleinere Fließgewässer des norddeutschen Flachlandes zu erwartende Zusammensetzung auf. Hinsichtlich der natürlichen Populationsstrukturen gibt es jedoch deutliche Unterschiede. Die Größe und damit die Stabilität der einzelnen Populationen von Arten der rheophilen Fauna z.B. von Bachneunauge, Flussneunauge und Bachforelle sind sehr unterschiedlich. Dieses relativ gute Gesamtbild dürfte auch damit zusammenhängen, dass die NSG wegen der bereits bekannten naturnahen Bestände, zum Schutz der Fisch- und Molluskenfauna ausgewiesen wurden (Ziemenbach - Bachneunaugen; Nebel – rhithrale Artengemeinschaft, mit z.B. Bachneunauge, Bachforelle, Elritze, Schmerle, Steinbeißer; Kösterbeck - rhithrale Artengemeinschaft, mit z.B. Bachneunauge, Bachforelle und Flussneunauge).

Die Fischfauna der Nebel ist gekennzeichnet durch eine sehr hohe Diversität und stabile Bestandsdichten. Nach der Errichtung der Fischaufstiegshilfen konnten sich die Arten im gesamten Gewässergebiet erneut ausbreiten und bis in den Bereich unterhalb des Krakower Sees wieder einwandern. Zudem existiert in der Nebel eine der individuenreichsten Populationen des Landes der stark gefährdeten Bachmuschel *Unio crassus*. Geschädigt sind die Artengemeinschaften z.B. im Nonnenbach oder im Stegendiexbach infolge langjähriger Trennung des Wasserkörpers durch Querbauwerke, stoffliche Belastungen sowie die gesteuerte Abflussmenge, mit Perioden ohne Wasserführung.

Bei den Gewässerökosystemen sind es die Folgen von Meliorationen im Umland, der Intensivierung der Landwirtschaft mit Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, der



Gewässerunterhaltung, die zu teilweise erheblichen negativen Entwicklungen der Gebiete führen. Eine positive Entwicklung ist vor allem im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL der EU hinsichtlich der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vieler Fließgewässer eingetreten, dadurch konnten die Tierlebensgemeinschaften wieder größere Lebensräume besiedeln. Nicht gelungen ist hingegen bei den meisten Renaturierungsmaßnahmen eine Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fließgewässersysteme mittels einer Verzahnung von Gewässer und umgebender Auenlandschaft. Bestehende oft zu schmale Uferschutzstreifen wurden durch das Umweltministerium entgegen der kritischen Hinweise der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes auf Betreiben der Landwirtschaft weiter deutlich reduziert und haben in der Regel keine Schutzfunktion mehr gegenüber Nährstoffeinträgen, Erosionen und Sonneneinstrahlung. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, beginnend mit der Rücknahme der Reduzierung der die Fließgewässer schützenden ausreichend dimensionierten Schutzstreifen.

Beeinträchtigungen bzw. nachteilige Wirkungen:

- Zielkonflikte zwischen konkurrierenden Schutz- und Nutzungsinteressen im Gewässer und angrenzenden terrestrischen Ökosystemen;
- nur Teilabschnitte des Gewässerlaufes wurden in die Schutzgebiete einbezogen;
- mehr oder weniger große Anteile an begradigten und ausgebauten Bereichen (Recknitz, Radegast, Ziemebach) mit deutlich reduzierter Gewässerstruktur;
- häufig fehlende Gehölze im Uferbereich führen zu fehlender Beschattung und damit verbundener sommerlicher starker Erwärmung des Wasserkörpers;
- Gewässerunterhaltung und Steuerung des Wasserregimes in den Auenflächen (Recknitz) oder im Wasserabfluss (Nonnenbach, Stegendielsbach);
- Nährstoffeinträge und Nutzungsregime der Auenflächen (Stegendielsbach, Recknitz, Radegast, Kösterbeck); fehlende ausreichend dimensionierte Uferschutzstreifen.

## **Standgewässer-NSG**

Neben mehreren Zehntausend Kleingewässern prägen etwa 2000 Standgewässer >1 ha (ca. 3,1% der Landesfläche) das Land Mecklenburg-Vorpommern, wobei die Verteilung im Land sehr differenziert ist. Einen Schwerpunkt bildet der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“.

In den Schutzzweckangaben werden für 45 NSG Standgewässer unterschiedlicher Flächengröße und Anteile am gesamten NSG genannt. Häufig wird der Schutzzweck auf ganze Landschaften (NSG „Nonnenhof“, „Keetzseen“) oder weitere Ökosystemtypen (NSG „Breeseer See“, NSG „Galenbecker See“) bezogen. In anderen NSG werden bestimmte Organismengruppen benannt, denen der besondere Schutz gilt, z. B. NSG „Peetscher See“ und „Klein Vielener See“. In der Auswertung (Abb. 9) wird daher differenziert zwischen dem Zustand der Gesamt-NSG und dem der Gewässer selbst. Bearbeitet wurden 11 Standgewässer-NSG (6 ungeschichtete Flachseen, 5 geschichtete Tiefseen, darunter auch eine Teichlandschaft NSG „Fischteiche der Lewitz“). Letzteres NSG ist ein anthropogen geprägtes Ökosystem mit einem auf Artenschutz ausgerichteten Schutzzweck, daher vergleichend nur mit Einschränkung zu betrachten.

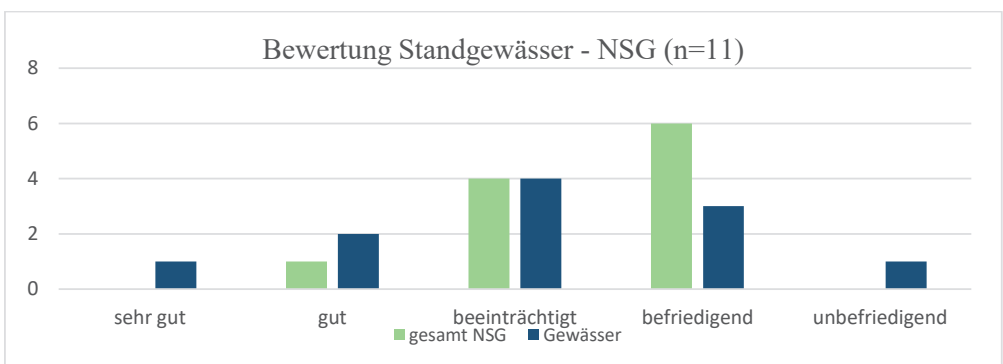




**Abb. 8:** Der Drewitzer See, ein mehr als 600 ha großer, tiefer, mesotropher Klarwassersee mit ausgedehnten submersen Makrophytengesellschaften (darunter 17 Charceenarten) bis in 10-11 m Tiefe, bietet gewissermaßen den Referenzzustand dieses Seentyps (Spieß et.al. 2010)

In die Analyse und Bewertung (Abb. 9) der Gewässer wurden folgende Parameter bzw. Sachverhalte einbezogen:

- Flächenanteil NSG am Gesamtgewässer,
- Trophie,
- Hydrologie,
- submerse Makrophyten,
- Tourismus,
- Nutzung des Umlandes.

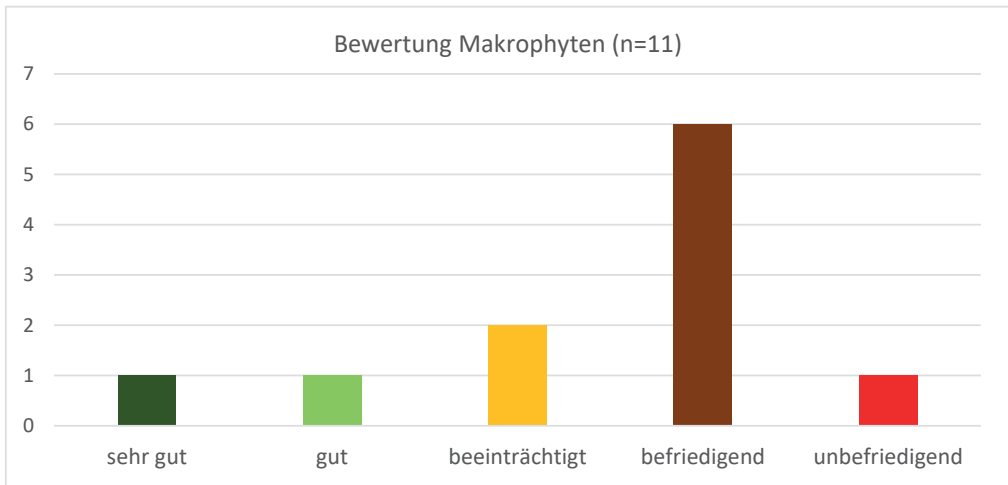


**Abb. 9:** Bewertung der gesamten Standgewässer-NSG und des Zustandes der jeweiligen Seenökosysteme

Infolge der insgesamt relativ geringen Zahl der Referenz-NSG dieses Typs und der sehr differenzierten Strukturen und Gewässeranteile ist die Diskussion der Ergebnisse nur eingeschränkt möglich.

Betrachtet man die NSG insgesamt (vgl. Anhang III), so konnte keines mit sehr gut bewertet werden und keines mit ungenügend. Bei der Bewertung der die NSG prägenden Standgewässer ist die Situation deutlich differenzierter. Der Drewitzer See kann trotz geringer Abstriche insgesamt mit sehr gut eingestuft werden und entspricht als einer der wenigen Gewässer des Landes MV noch weitgehend dem natürlichen Zustand dieses Gewässertyps. Wenngleich das Monitoringprogramm seit 1998 eine große Stabilität der Verhältnisse aufweist, muss weiterhin alles getan werden, um einer Verschlechterung entgegen zu treten (Waterstraat, Möbius & Spieß 2019). Der Klein Viener See hingegen muss dagegen mit unbefriedigend eingestuft werden. Mit gut werden die nährstoffarmen geschichteten Gewässer Paschensee und beide Keetzseen bewertet. Allerdings zeigen sich bei den Keetzseen, ähnlich vergleichbaren anderen Seen, Reduzierungen in der Diversität und Abundanz der submersen Makrophyten. Ursachen dafür können nicht genannt werden. Eine Häufung der Bewertungen „beeinträchtigt“ und „befriedigend“ gibt es bei den Flachseen, die mehr oder weniger stark durchflossen, von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben und eutrophiert sind.

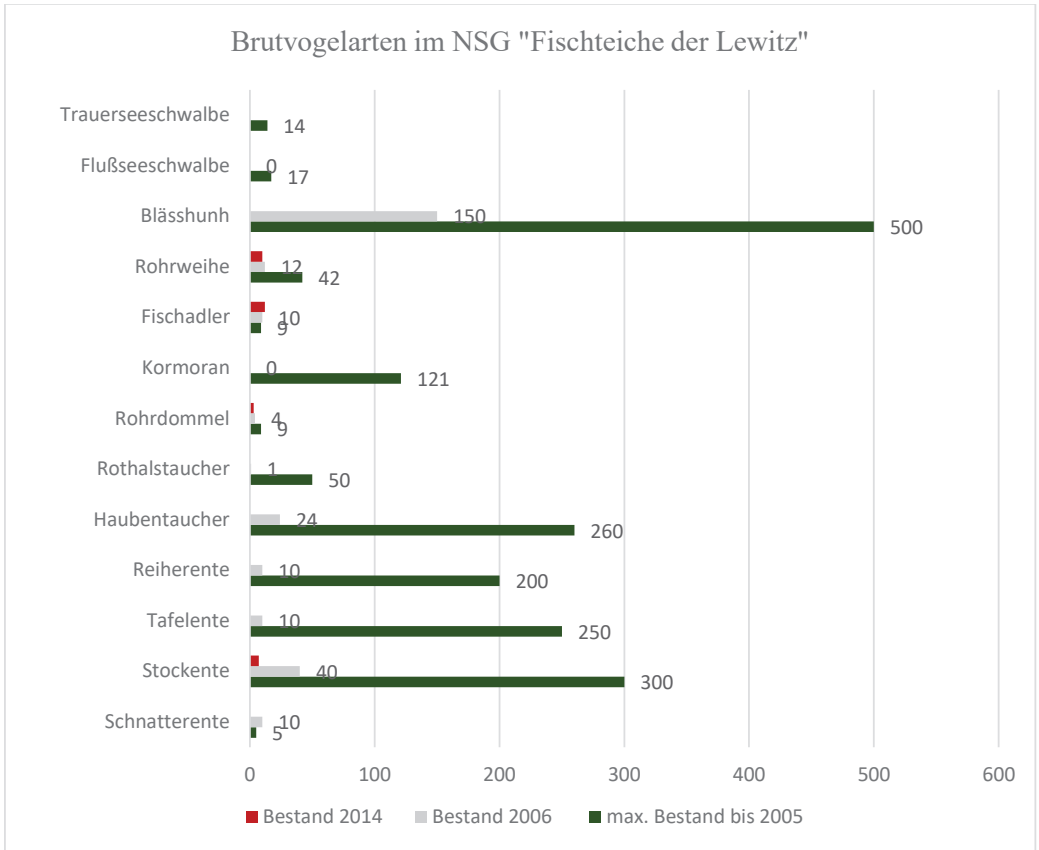
Da die Besiedlung der Seen mit submersen Makrophyten ein geeignetes Kriterium für die Einschätzung des Gewässerzustandes ist, soll hier das Ergebnis für diesen Parameter vorgestellt werden (Abb. 10).



**Abb. 10:** Bewertung des Zustandes der submersen Makrophyten

Für einige der Standgewässer-NSG (Fischteiche der Lewitz, Breeser See, Krakower Obersee, Drewitzer See) gibt es sehr eindrucksvolle Betreuerunterlagen, die bemerkenswerte Zeitreihen der Entwicklung der Arten und Lebensräume enthalten.

Bei dem bereits 1938 ausgewiesenen NSG „Fischteiche der Lewitz“ handelt es sich um ein anthropogen geschaffenes Ökosystem. Der Schutzzweck richtet sich vor allem auf den Aspekt des Artenschutzes (Vogelgesellschaften und –arten). Es muss daher in besonderer Art und Weise betrachtet und bewertet werden. Die Auswertung der über Jahrzehnte währenden intensiven Betreuungsarbeit ergab, dass sich dieses NSG nach wie vor in einem unbefriedigenden Zustand befindet. Die Abb. 11 dokumentiert die dramatischen Veränderungen z. B. der Brutvogelarten in diesem NSG.



**Abb. 11:** Bewertung des Zustandes der Brutvogelarten im NSG „Fischteiche der Lewitz“ (H. Zimmermann)

**Beeinträchtigungen bzw. nachteilige Wirkungen:**

- Als Folgen von Meliorationen im Umland sowie der Einbindung von Entwässerungen der umliegenden Flächen werden kontinuierlich hohe Nährstofffrachten eingetragen, die Flachseen werden dadurch planktondominiert und die Gruppe der submersen Makrophyten, die für die ökologische Funktionstüchtigkeit von grundsätzlicher Bedeutung ist, verdrängt oder fehlt weitgehend (Klein Vielener See, Breeser See).
- In einigen Gewässern könnte die fischereiliche Nutzung negative Auswirkungen auf die Gruppe der submersen Makrophyten haben.
- Die zunehmend intensivere landwirtschaftliche Nutzung von Offenlandflächen erhöht ganz wesentlich die Eutrophierungstendenzen auf diffusem Wege oder über die einmündenden Zuflüsse. Der Zustand der mit sehr gut bzw. gut bewerteten Gewässer Drewitzer See und Paschensee ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Lage inmitten von ausgedehnten Waldgebieten zurückzuführen.
- In den analysierten Gewässer-NSG war der Einfluss von touristischen Aktivitäten relativ gering, in einigen Seen waren Beeinflussungen der Ufer durch Angler (Trittschäden und Vermüllung) sichtbar.

## Moor-NSG

Etwa 12 % der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns werden von Mooren unterschiedlichen Typs und Erhaltungszustandes eingenommen, besonders große Flächen von den ausgedehnten Flußtalmooren von Peene, Recknitz und Warnow und deren Nebengewässern (NSG „Zehlendorfer Moor“, „Birkbuschwiesen“ oder „Landgrabenwiesen bei Werder“). Zu den letzten vom Menschen weitgehend unbeeinflussten und damit ältesten natürlichen Ökosystemen des Landes gehören die Kesselmoore der Endmoränenlandschaft bzw. endmoränennaher Sander (NSG „Keetzseen“ und „Schlichtes Moor“) und Vorpommerns (z.B. NSG „Mümmelensee“). Mit auf Moorökosysteme bezogenen Schutzzweckangaben werden im Handbuch (Umweltministerium 2003) 79 NSG benannt, damit bilden diese die mit Abstand größte Gruppe der NSG des Landes. Bei diesen Ökosystemen oder den von diesen landschaftlich geprägten NSG wurden die verschiedenen hydrologischen Moortypen berücksichtigt. In die Analyse wurden 17 NSG einbezogen, hier war eine enge Zusammenarbeit mit Kennern bzw. Betreuern mit botanischer Sachkenntnis bei der Erfassung der Daten und Bewertung erforderlich.

Einbezogene Parameter und Sachverhalte:

- Hydrologie des Gebietes,
- Nutzungsintensität der Flächen,
- Situation der Vegetation (Arten und Gesellschaften),
- Pflegezustand,
- Nutzung des Umlandes.

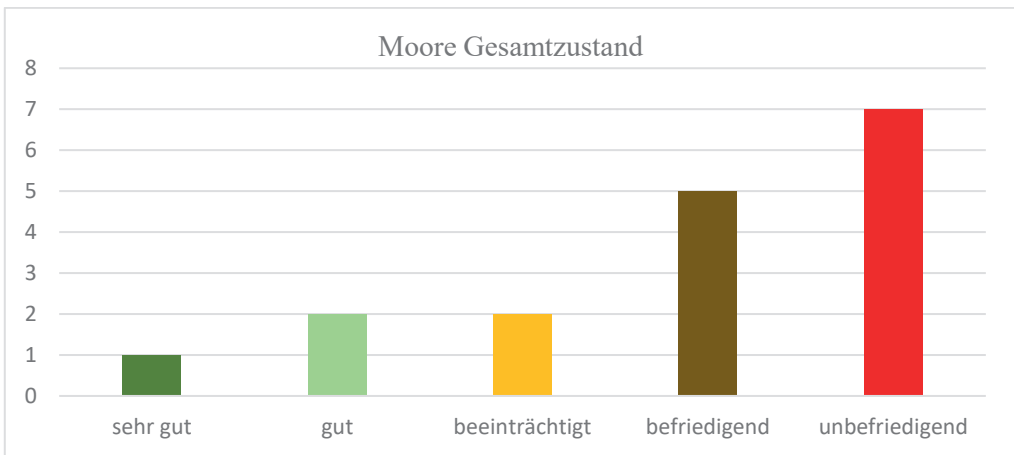


Abb.12: Gesamtbewertung der Moor-NSG (n=17)

Im Vergleich mit anderen NSG-Typen weisen die Moor-NSG mit Abstand den schlechtesten Erhaltungszustand auf (Abb. 12; Anhang III). Die Hauptursache liegt in den häufig fehlenden Wasserrückhaltungen infolge noch immer andauernder Entwässerungen. Nur in wenigen Fällen, z.B. im NSG „Zahreensee“, wurde eine erkennbare stabilisierende Entwicklung eingeleitet. Zaghafte Versuche gibt es auch in anderen NSG, jedoch ohne nennenswerte Ergebnisse zu einer stabilen positiven Entwicklung. In den NSG „Blaues Wasser“ und „Zerrinsee bei Qualzow“ (Abb. 13) setzte sich die begonnene natürliche Gehölzsukzession infolge von Niederschlagsdefiziten und zunehmender Verdunstung fort, letztere auch durch den zunehmenden Gehölzaufwuchs gefördert.



Abb. 13: Infolge jahrzehntelangen Niederschlagsdefizits inzwischen bewaldetes Moor (NSG „Zerrinsee“)

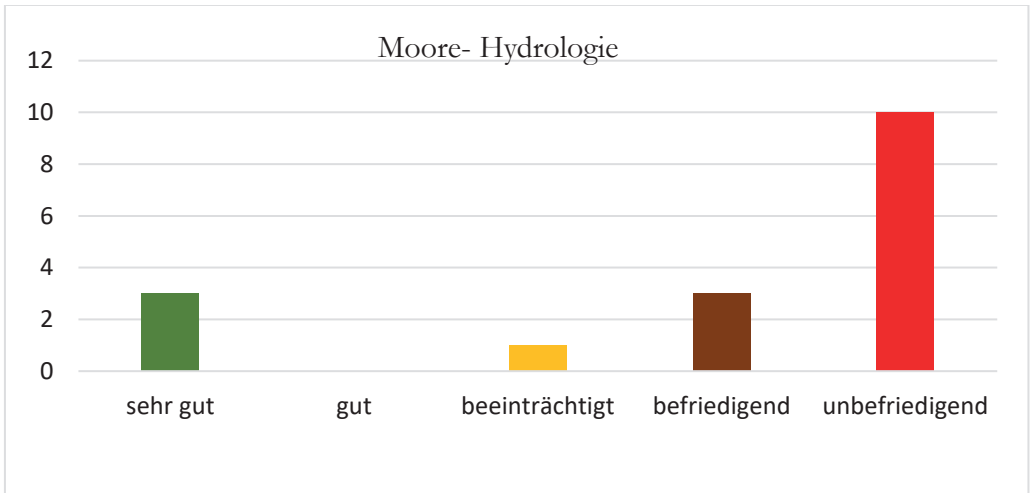


Abb. 14: Situation der hydrologischen Verhältnisse der Moor-NSG (n=17)

Ein weitgehend natürlicher Wasserhaushalt ohne menschliche Regulierung ist die Voraussetzung für die ökologische Funktionsfähigkeit der Moore. Bei den sehr gut bewerteten Mooren handelt es sich um Kesselmoore (Mümmelkensee, Rugenseemoor und Schlichtes Moor), die keinerlei Entwässerung unterliegen. Besonders negativ betroffen sind die Talmoore der Flusslandschaften, z.B. das NSG „Birkbuschwiesen“ und das NSG „Landgrabenwiesen bei



Werder“. Die Auswertung der Parameter „Hydrologische Situation“ und „Vegetation“ (Abb. 14 und Abb. 16) verdeutlichen die Bewertung der beiden Parameter. In fast 50 % der NSG sind die hydrologischen Verhältnisse völlig unbefriedigend (Abb. 15).



Abb. 15: Entwässerung eines Moorwaldes im NSG „Mönchgut“

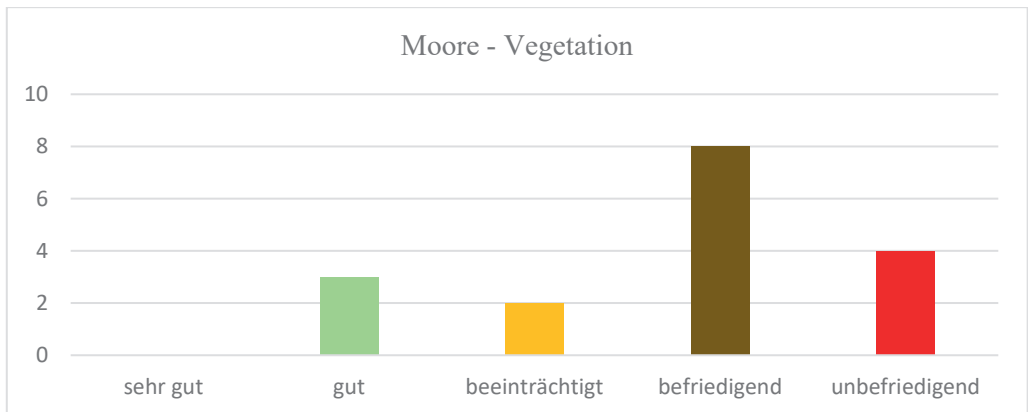


Abb. 16: Situation der moortypischen Vegetation

Beeinträchtigungen bzw. nachteilige Wirkungen:

- Die starke Entwässerung bzw. fehlende Wasserrückhaltung hat durch Mineralisierung zu dramatischen Veränderungen in den Torfen und nachfolgend in der moortypischen Vegetation geführt.
- Die zunehmende Sukzession (zumeist gibt es kein langfristig angelegtes Pflegemanagement) hat inzwischen oft das Gebüsch- und Waldstadium erreicht. Dadurch bedingt sind in vielen NSG die Populationen gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften rückläufig oder diese sind bereits verschollen. Der Schutzzweck ist damit in Frage gestellt. Zusätzlich gibt es bei Renaturierungsvorhaben zur Wiederherstellung des offenen Charakters Konflikte mit Vorschriften des Waldgesetzes und landwirtschaftlichen Nutzungen.
- Nachfolgend verändern sich neben der Vegetation auch die Zoozöosen, z.B. insbesondere der Insekten und Kriechtiere.

Beispielhaft soll hier auf die Situation im NSG „Grambower Moor“ hingewiesen werden (Auszüge aus dem Bericht des Fördervereins zur Zustandsanalyse 2017).

*„1939 erfolgte die Ausweisung eines 313 ha großen NSG im Großen Moor bei Grambow, einem sehr alten Regenmoor, das bereits zu verschiedenen Zwecken genutzt wurde, z. B. zur Torfgewinnung und Gewinnung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Dazu wurde das Wassereinzugsgebiet von 47 km<sup>2</sup> auf 29 km<sup>2</sup> verkleinert. Der zentrale „Ottergraben“ diente der zügigen Entwässerung. Der Wasserstand sank dramatisch, die Torfsackungen erreichten inzwischen 1,3 Meter. 1994 erfolgte eine Erweiterung der Fläche auf 567 ha, die das gesamte Moorgebiet umfasst. Zur Verbesserung der Situation des Moores hat sich der Förderverein Grambower Moor e. V. gegründet, um das auf Veranlassung des Umweltministeriums MV von Dr. Voigtländer ausgearbeitete Wiedervernässungskonzept für das Grambower Moor umzusetzen. Zwischen 1996 – 1998 wurden über 100 Stau in das Grabensystem des Moores gebaut. Ein geringer Rest des Südteiles des Moores konnte wegen ungeklärter Eigentumsverhältnisse nicht bearbeitet werden. Auch die vorgesehenen Staumaßnahmen in den beiden Vorflutgräben konnten trotz eines Versuches des STAUN Schwerin, mit den zuständigen Behörden und den Flächennutzern zu einer Einigung zu gelangen, nicht gelöst werden.*

*In den ersten Jahren kam es zu einer schnellen Zunahme von vernässten Flächen, aber auch zur Verlandung vieler Torfstiche und zum Zusammenbruch ganzer Waldflächen. Damit verbunden war eine Ausbreitung typischer Moorvegetation, z. B. Sumpfporst *Ledum palustre* und Weißes Schnabelried *Rhynchospora alba* sowie bunter Torfmoose der Gattung *Sphagnum* spp..*

*Seit 2010 mehren sich die Anzeichen einer zunehmenden Austrocknung, die deutlich machen, welche Rolle die Vorflutgräben spielen. Das sollte dann endgültig mit einem Projekt von der Landgesellschaft MV mit dem verheißungsvollen Namen „Optimierung der Wasserverhältnisse im Grambower Moor“ auf der Grundlage der Förderrichtlinie FöRiGeF von 2008 behoben werden. Leider brachte es nur eine große Enttäuschung, weil der Haupt-Vorflutgraben, der Ottergraben, dessen notwendige Anhebung für die Optimierung der Wasserstände im Moor im Projekt deutlich hervorgehoben worden war, am Ende aus nicht nachvollziehbaren Gründen abermals ausgeklammert wurde. De facto wurde nur ein kleiner Teil des Projektes umgesetzt.*

#### Der aktuelle Zustand der wichtigsten Lebensräume (Wald, Moor, Offenland, Gewässer)

*Die Situation im Schutzgebiet ist aufgrund von mehr als 100 Jahren Entwässerung inzwischen weit vom Schutzziel „Wiedervernässung als Voraussetzung für die Regeneration des Regenmoores“ entfernt. Die Austrocknung des Moores schreitet voran. Es liegt also nicht an den fehlenden Niederschlägen, sondern einzig und allein an dem immer wirksamer werdenden Abfluss vom Zentrum des Moores in Richtung Ottergraben und Nordgraben sowie über die offenen Gräben im Südteil des Moores. Im Südteil des Moores besteht nach wie vor*



*eine freie Entwässerung. Der übrige Teil des Moores wird trotz der vielen Grabenverschlüsse aufgrund des Gefälles von 1,6 m vom Großen Moorsee bis zum Ottergraben und von 1,3 m vom Kleinen Moorsee bis zum Ottergraben von Jahr zu Jahr immer schneller entwässert und die Erosion der Dämme und Stau dadurch zunehmend gefördert.*

*Weiträumig entwickelt sich ein naturferner Kiefern- und Birken-Hochwald. Moortypischer Torfmoos-Wollgras-Kiefern-Birken-Moorwald ist nur noch auf wenigen Hektaren auf den Schwingmoorflächen an den beiden Mooren anzutreffen. Dort sind auch kleine Flächen mit Weißen Schnabelried anzutreffen, die sich sogar etwas ausgebreitet haben. Die meisten kontrollierten Probestellen zeigen bereits eine abnehmende Wasserversorgung an.*

*Für die beiden Mooren kann man wohl davon ausgehen, dass sich der Zustand nicht verschlechtert hat. Das hängt aber sicher auch damit zusammen, dass der Große Moorsee ein Randsee ist, der wohl nie ganz den Kontakt zur Umgebung eingebüßt hat und obendrein von den rastenden Nordischen Gänsen zusätzlich mit Nährstoffen versorgt wird.*

*Beim Kleinen Moorsee existiert sogar ein natürlicher Kontakt mit dem Untergrund über ein sogenanntes Niedermoorfenster. Allerdings breitet sich auf den Schwingmoorbereichen um beide Seen zunehmend wieder die Kiefer aus.*

*Der Zustand ist unbefriedigend.*

*Um den Vorgaben der EU gerecht zu werden, wird unter Zeitdruck und Personalmangel ein Managementplan erarbeitet. Die erforderlichen Abstimmungen und Moorbegehungen mit den Bearbeitern sind erfolgt.*

*Die Forderung des Fördervereins Grambower Moor e.V., der sich seit 1992 intensiv um die Betreuung des NSG mit großem manuellen, materiellen und zeitlichen Einsatz bemüht, lautet folgerichtig: Das Projekt „Optimierung der Wasserverhältnisse im Grambower Moor“ entsprechend seiner Stellungnahme zu überarbeiten und mit deutlicher Anhebung des Wasserstandes im Ottergraben umzusetzen, und zwar von Beginn an unter Einbeziehung der angrenzenden Nutzer und Flächenbesitzer sowie unter Einbeziehung des oberhalb des Grambower Moores liegenden Grambower Hofmoores (ca. 90 ha Regenmoor) sowie mit der Löschung des für dieses Moor noch existierenden Bergwerkeigentums. Im Sinne des NSG muss die wechselnde Zuständigkeit bzw. die Zuständigkeit mehrerer Behörden ein Ende haben, um Zeitverzögerung zu verhindern. Ohne Wasserstandsanhhebung im Ottergraben ist nicht einmal eine Sicherung des jetzigen Zustandes möglich, geschweige denn eine Verbesserung des Entwicklungszustandes zu erreichen.“ (Auszüge aus dem Bericht des Fördervereins zur Zustandsanalyse 2017)*

Ähnliche Darstellungen liegen auch für die NSG „Kieshofer Moor“ oder „Birkbuschwiesen“ vor, wo inzwischen Betreuer und langjährige, fachlich versierte Kenner der Gebiete, die sich sehr für die Sicherung der vorgegebenen Schutzzwecke eingesetzt haben, infolge fehlender Unterstützung durch die Naturschutzbehörden die Betreuung bzw. ihr Engagement beendeten.

## **Offenland-NSG**

In dieser Gruppe wurden recht unterschiedliche NSG zusammengefasst, die zum Schutz von Offenland, Grasland und Trocken- und Magerrasen ausgewiesen wurden und ein Pflegemanagement erforderlich ist. Die Analyse der Schutzzwecke (Umweltministerium 2003) weist ca. 18 solcher Gebiete aus, von denen 6 bearbeitet wurden. Für diese NSG-Typen wurden folgende Parameter bzw. Sachverhalte analysiert:

- Situation der Populationen gefährdeter Arten,
- der Zustand der Lebensräume
- und der Pflegezustand.

**Tab. 2:** Ergebnisse der Analyse von Offenland-NSG (n=6)

Name	Typ	Gesamt- bewertung	Arten	Lebensraum	Pflege
Dünenheide Hiddensee	Dünenheide	beeinträchtigt	beeinträchtigt	beeinträchtigt	beeinträchtigt
Gr. Schwerin mit Steinhorn	Uferterrassen	gut	gut	sehr gut	gut
Hellberge	Magerrasen	unbefriedigend	unbefriedigend	unbefriedigend	befriedigend
Rühlower Os	Magerrasen	beeinträchtigt	beeinträchtigt	beeinträchtigt	beeinträchtigt
Trollblumenwiese bei Neukloster	Feuchtwiese	unbefriedigend	unbefriedigend	unbefriedigend	unbefriedigend
Wallberge bei Alt Gatschow	Magerrasen	gut	gut	gut	sehr gut



**Abb.17:** NSG „Trollblumenwiese Neukloster“ - fehlendes Management (starke Entwässerung und fehlende Pflegemaßnahmen) führten zu einem fast völligen Verschwinden der namensgebenden Population der Trollblume.

In den Offenland-NSG sind die fehlende kontinuierliche Pflege der unterschiedlichen Grünlandtypen bzw. -lebensräume und die damit verbundene Zunahme der Sukzession

(Verbuschung und Bewaldung) die Hauptursachen des schlechten Zustandes (Abb. 17). So schreibt der langjährige Betreuer eines flächenmäßig großen NSG:

*„Erhebliche Verschlechterungen in der Erhaltung der Reste von Halbkulturformationen wie Feuchtwiesen und Seggenriede (Einstellung der Schafhaltung, Reduzierung des Mahdregimes bis zur Einstellung). Durch Düngung und intensive Grünlandbewirtschaftung ist die Artenvielfalt der Magerrasenstandorte verschwunden. Daraus resultierend Verschwinden von FFH-relevanten Arten (Kriechender Scheiberich/ Orchideenarten)“.*

Die diesen NSG-Typ prägenden Ökosysteme (Lebensräume) sind überwiegend das Ergebnis Jahrhunderte währender menschlicher Aktivitäten. Im Gegensatz zu den natürlichen Lebensräumen z.B. der Buchenwälder, Moorwälder oder Küsten ist ein kontinuierliches Pflegemanagement die unabdingbare Voraussetzung zur Zielrealisierung bzw. Sicherung des Schutzzwecks. Es fehlen zumeist auf die Artengemeinschaften abgestimmte Managementpläne und es kommt infolge der häufig nicht am Schutzzweck hinreichend orientierten Nutzungen oder gänzlich ausbleibender Pflege zu einer Vereinheitlichung der Pflanzengemeinschaften, oft verbunden mit einem Rückgang oder dem punktuellen Aussterben wichtiger gefährdeter Arten dieser Lebensräume. Ein Beispiel dafür ist das NSG „Hellberge“ (Abb. 18). Mit der Änderung der behördlichen Zuständigkeit war eine reduzierte Pflege des Gebiets verbunden, was zu einer deutlichen Verschlechterung von gut (2003) zu unbefriedigend (2018) sowohl bei den schützenswerten Pflanzenpopulationen als auch bei den Pflanzengesellschaften führte (Tab. 2). Immer größere Bereiche verbuschen, es kam zum Rückgang der lebensraumtypischen Gesellschaften und Populationen gefährdeter Arten.



**Abb.18:** NSG „Hellberge“ 2015 (li) und 2018 (re)

Bei den NSG „Wallberge und Kreidescholle bei Alt Gatschow“ (Abb. 19) und „Rühlower Os“ handelt es sich um zwei vergleichbare Lebensraumtypen. Während die kontinuierliche naturschutzgerechte Beweidung der „Wallberge...bei Alt Gatschow“ zu einem guten Gesamtzustand führt, ist die Situation mit diskontinuierlichen Pflegemaßnahmen zur Zurückdrängung der Bewaldung im Rühlower Os stark beeinträchtigt. In anderen NSG konnte nur durch das außerordentliche Engagement der ehrenamtlichen Betreuer unter Mitwirkung vieler Helfer eine weitere Verschlechterung des Zustandes verhindert werden, z.B. im NSG „Dünenheide auf der Insel Hiddensee“ (Blindow & Dahlke 2017).





**Abb. 19:** NSG „Gatschower Os“ – beispielhafte Pflege durch gesteuerte Beweidung

Beeinträchtigungen bzw. nachteilige Wirkungen:

- Wechsel der Zuständigkeiten der Behörden und mangelhafte Unterstützung der Betreuer bei dringend notwendigen Pflegearbeiten;
- Fehlende kontinuierliche Kontrolle des Pflegezustands seitens der Behörden und ausbleibende Reaktion auf Informationen über Regelverstöße;
- Fehlende Managementpläne bzw. Umsetzung vorhandener Entwicklungspläne bzw. -vorschläge;
- Rückgang der Beweidung und damit einsetzende Verbuschung und Waldentwicklung.

Ausnahmen zeigen, dass bei intensivem Engagement langjähriger Betreuer auch positive Entwicklungen möglich sind, wie z.B. im NSG „Großer Schwerin mit Steinhorn“, oder der Zustand erhalten werden kann, wie z.B. beim NSG „Wallberge und Kreidescholle bei Alt-Gatschow“.

### **NSG der Küsten und angrenzender Lebensräume**

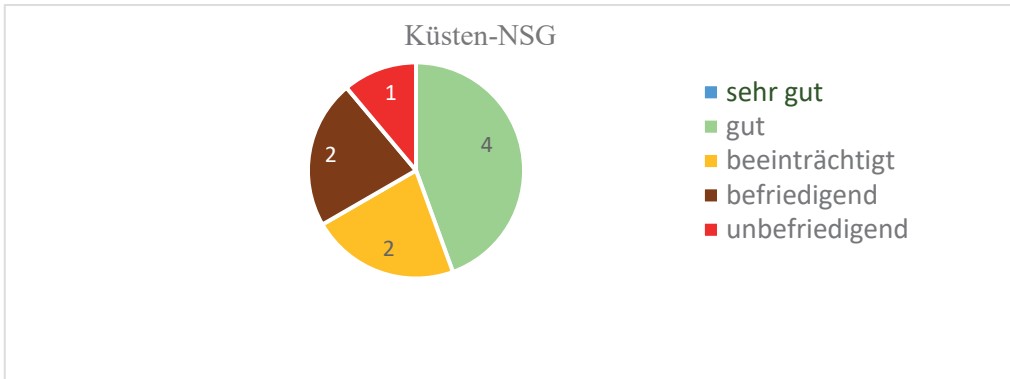
Neben Schleswig-Holstein hat das Land Mecklenburg-Vorpommern eine besonders große Verantwortung für den Schutz und den Erhalt der Küstenlebensräume der Ostsee. 32 NSG dienen diesem besonderen Schutzzweck, bezogen auf die entsprechenden Lebensräume und die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Es werden zumeist Vogelgemeinschaften, aber auch Grasland- und Wiesengesellschaften, neben den eigentlichen Küstenstrukturen (z.B. Salzgrasland, Steilküsten, Kliffe, Sanddünen, Küstengewässer oder Strandwälle) genannt. In die Analyse waren 9 NSG einbezogen.

Bei diesen sehr unterschiedlichen Lebensräumen, Schutzzwecken und Zielen war die Analyse und Bewertung recht unterschiedlich angelegt:

- Zustand der unmittelbaren Uferlebensräume,
- Nutzung der an die NSG angrenzenden Flächen,

- Situation der typischen Pflanzen- und Tiergesellschaften, bis hin zu einzelnen Arten,
- Einfluß des Tourismus.

Die Bewertung basiert auf Einschätzungen der langjährigen Entwicklung durch Betreuer bzw. Kenner der Gebiete (Abb. 20; Anhang III).



**Abb. 20:** Bewertung der Küsten-NSG (n=9)

In den Lebensräumen der Küsten-NSG (z.B. „Langenwerder“, „Wustrow“ oder „Böhmke und Werder“), die insbesondere dem Vogelschutz dienen, kam es trotz intensiver Betreuungstätigkeit und jährlich stattfindenden sehr zeitaufwendigen Arbeitseinsätzen ehrenamtlicher Helfer zu starken Veränderungen, insbesondere zu Änderungen der Artendiversität und der Populationsgrößen gefährdeter Arten. So haben sich z.B. die Brutbestände der Brandseeschwalbe, der Küstenseeschwalbe und der Flusseeschwalbe sehr stark reduziert (Brenning & Nehls 2013).

Für das NSG „Vogelinsel Langenwerder“ stellt sich als besonders problematisch dar, dass die fortwährenden natürlichen Veränderungen der Inselstruktur infolge von Abtragung und Ablagerung wesentlich beschleunigt wurden, Ursache dafür wird in den westlich gelegenen Sandauflagerungen für den Küstenschutz der Insel Poel gesehen (Abb. 21). Bei weiter fortschreitender Entwicklung besteht die Gefahr, dass das Westkliff völlig zerstört wird und die Insel ungeschützt den Weststürmen ausgesetzt wird. Bei den NSG, die besonders dem Schutz des Salzgraslandes dienen, z. B. NSG „Rustwerder“ oder „Fauler See-Rustwerder/Poel“, konnten die kontinuierliche Betreuungstätigkeit und die Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzverwaltung die Situation stabil halten. Im Falle des NSG „Insel Koos, Kooser See und Wampener Riff“ traten infolge zielgerichteten Managements in den letzten Jahrzehnten deutlich werdende Verbesserungen ein.



**Abb. 21:** Die durch Sandanspülungen am Weststrand der Insel Poel ausgelösten Sandablagerungen an der Süd-Westküste der Insel Langenwerder bilden bereits bei Niedrigwasser eine feste Landverbindung,  
Foto: B. Heinze

An Ursachen für die Gesamtsituation der Küsten-NSG und besonders die der Vogelgesellschaften wurden genannt:

- Einfluss von Prädatoren: Nach Teilerfolgen bei der Reduzierung oder der Regulierung von Raubsäugern nehmen heute in einigen Gebieten zunehmend Ratten deren Stellung ein, mit verheerenden Folgen.
- Veränderungen in der landwirtschaftlichen Nutzung: z.B. Nutzungsaufgabe von angrenzenden Flächen und Gebieten oder die Intensivierung der Nutzung, die mit dem Verlust von Äsungsflächen verbunden ist.
- Zunahme von Störungen, die mit dem Massentourismus verbunden sind: Kitesurfer, Surfer, Badende, Segler, Sportboote. Es fehlt eine ausreichende Kontrolle der Gebiete durch die zuständigen Ordnungsbehörden.
- Küstenschutzmaßnahmen sowie tourismusfördernde Maßnahmen (Abb. 22) und deren Folgen. Fehlende Zusammenarbeit bei solchen Vorhaben bereits in der Planungsphase mit Vertretern des Naturschutzes, bzw. Berücksichtigung von Naturschutzziele.





**Abb. 22:** Natürliches Kliff im Bereich Müglitz (links) des NSG „Goor-Müglitz“ und aus touristischen Gründen ausgebauter Uferbereich (rechts) im Teil Goor des NSG.



## Buchenwald-NSG

Mecklenburg-Vorpommern hat neben Brandenburg eine besondere Bedeutung für den Schutz und den Erhalt der Buchenwälder des norddeutschen Flachlandes. In ca. 35 % der NSG werden Wälder verschiedener Pflanzengesellschaften im Schutzzweck benannt.

Da Buchenwälder im Gegensatz zu vielen Offenlandlebensräumen keinerlei menschlicher Pflege bedürfen, stellen sie, ebenso wie Moor- und Auenwälder, Lebensräume dar, die ohne menschliche Aktivitäten ihren natürlichen optimalen Zustand erreichen. In der Analyse wurden folgende Parameter und Sachverhalte bearbeitet:

- Flächengröße und Totalreservate (TR)
- Altersklassenzusammensetzung
- Anteil Altbäume
- Anteil Totholz
- Baumartenstruktur
- Sonderstrukturen wie Wurzelteller und Stubben
- Nutzung und Beeinträchtigungen.

Es wurde von folgendem Referenzzustand als Bezugspunkt für einen sehr guten Zustand ausgegangen (Abb. 23):

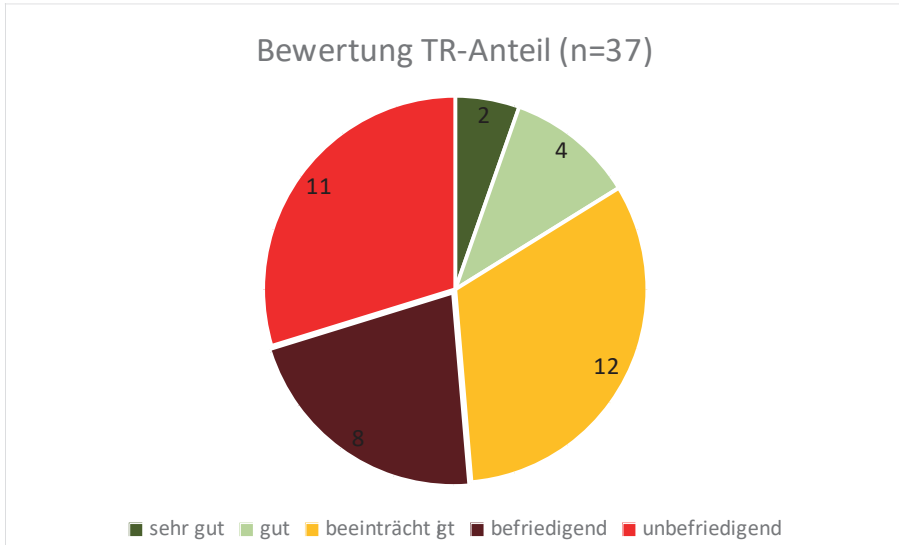
*Die Wälder werden von der Rotbuche dominiert. Nebeneinander existieren die verschiedensten Altersstufen in einer engen Verzahnung von Keimpflanzen bis zu von absterbenden Bäumen geprägten Zerfallsphasen. Altbäume mit einem Durchmesser > 65 cm kommen regelmäßig vor. Es gibt einen hohen Anteil an stehendem und liegendem, starkem und schwachem Totholz unterschiedlichen Zersetzungsgrades, der etwa 10 - 20 % der gesamten Holzmenge beträgt. Gebrochene Baumstümpfe, Stubben, Wurzelteller, Zunderschwambäume und andere Sonderstrukturen kommen regelmäßig vor. Eingebettet gibt es kleinräumige besonnte Bestandslücken mit Verjüngungshorsten. Durch diese Strukturvielfalt ergeben sich die differenzierten Habitate für die unterschiedlichen Lebensgemeinschaften der Pilze, Pflanzen und Tiere (vgl. Winter 2005, S. 258 ff).*



**Abb. 23:** Buchenurwald der Karpaten (links), Buchenwald Serrahn (rechts), 65 Jahre ohne forstliche Nutzung (Fotos P. Wernicke)

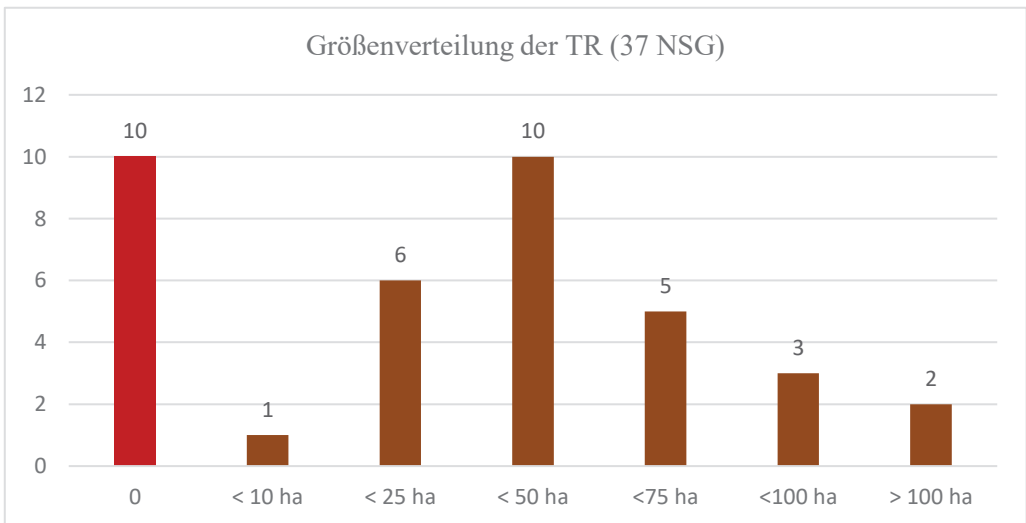
Da zum Zustand dieses NSG-Typs bereits ausführlich publiziert wurde (Spieß 2017) hier nur einige Ergebnisse.

Totalreservate stellen aktuell die einzige Möglichkeit dar, den natürlichen Zustand eines Buchenwaldes zu gewährleisten. Daher wurde in die Gesamtbewertung das Vorhandensein, Lage und Größe der Totalreservate innerhalb der NSG einbezogen (Abb. 24).

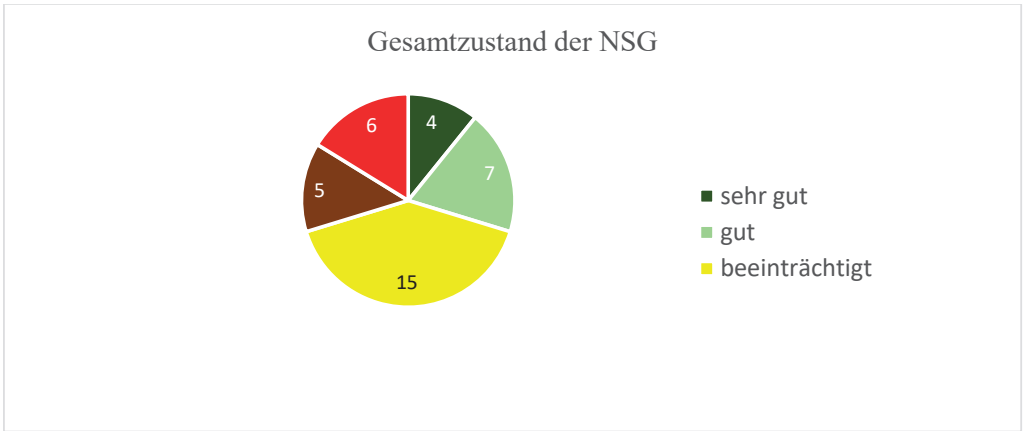


**Abb.24:** Situation der Flächenanteile in den NSG ohne forstwirtschaftliche Nutzung (TR)

In 10 NSG gab es keine Totalreservatsflächen. Die Flächenanteile und die Lage der Totalreservate in den untersuchten NSG waren sehr verschieden. Im NSG Broocker Wald (52 ha) an der nordwestlichen Ostseeküste werden 94% der Gesamtfläche nicht bewirtschaftet. Im NSG „Eldena“ bei Greifswald sind es hingegen nur 6,4% der 420 ha. Wenn man von den ökologisch begründeten notwendigen Flächengrößen ausgeht, z.B. für Waldgesellschaften 50 ha, für vollständige Waldbiozönosen (> 1000 ha) so ist das Ergebnis insgesamt völlig unbefriedigend (Abb. 25).



**Abb.25:** Verteilung der Flächengrößen der Totalreservate



**Abb. 26:** Gesamtzustand der Wald-NSG mit hohem Buchenwaldanteil (n=37)

In einem weitgehend naturnahen Zustand befinden sich vier der Buchenwald-NSG („Conower Werder“, „Heilige Hallen“, „Großes Holz“, „Hullerbusch und Schmäler Luzin“), der mehr oder weniger dem Referenzzustand entspricht. Weitere 7 konnten mit gut eingestuft werden z. B. NSG „Kläden“, „Görslower Ufer“, „Freienholz“, „Pulitz“ (Abb. 26). Etwa 70 % sind infolge der forstlichen Nutzungen unterschiedlich weit entfernt vom naturnahen bzw. natürlichen Zustand eines Buchenwaldökosystems (Abb. 23, 28; Anhänge III, IV).

In vielen NSG ist die Altersklassenzusammensetzung vereinheitlicht und nutzungsgeprägt (Abb. 27).



**Abb. 27:** Vereinheitlichter, strukturarmer Altersklassenwald mit starken Bewirtschaftungsschäden im NSG „Schlavenkensee“



Der Anteil der für die Waldlebensgemeinschaften entscheidenden Flächen und Strukturen in der Alters- und Zerfallsphase (älter 140 Jahre) ist unzureichend und beschränkt sich fast völlig auf kleinere NSG. Ebenso fehlen in der Regel weitgehend Starktotholz, Altbäume (älter 160 Jahre), Verjüngungshorste und Blößen, Sonderstrukturen.

Während der Tourismus offensichtlich in seinen Auswirkungen von relativ untergeordneter Bedeutung ist, beeinflusst die forstliche Nutzung sowohl direkt (Holznutzung und Pflegearbeiten mit schwerer Technik) als auch indirekt (Erschließung und Zerschneidung) die Entwicklungsprozesse des Waldes und verhindert die Ausbildung natürlicher Strukturen/Habitate der Biozönosen. Der von Carlowitz (1732) geprägte Begriff der Nachhaltigkeit bezog sich auf die langfristige Erhaltung der Flächen für die Holzproduktion. Dieser Nachhaltigkeitsansatz ist aus der Sicht des Naturschutzes (Sicherung und Erhaltung der natürlichen Waldökosysteme mit deren Lebensgemeinschaften) unzureichend, da die bisherige Forstwirtschaft die Ausbildung des natürlichen Ökosystems „Wald“ in Raum, Zeit und Struktur extrem einengt, gewissermaßen amputiert.

Der vom Gesetzgeber geforderte umfassende und ganzheitliche Schutz der NSG, ihrer Lebensräume und Biozönosen, ist nur in den zumeist zu kleinen Flächen gegeben, die als Totalreservate oder Altholzinseln ausgewiesen sind. In der Regel entspricht die forstliche Nutzung der Vorgehensweise in den Wäldern ohne Schutzstatus. Nur in den wenigsten Naturschutzgebieten gibt es natürliche Waldbilder, wie z. B. auf Flächen mit Totalreservatstatus, charakterisiert von einem Mosaik verschiedenster Baumgenerationen, von Totholz und besonderen Strukturen wie Wurzeltellern oder Baumstümpfen.



**Abb. 28:** Situation im NSG „Mönchgut, Teilfläche Göhrener Litorinakliff und Baaber Heide“ (unbefriedigender Zustand)



**Abb. 29:** Über 200 Jahre alter natürlich strukturierter Buchenwald im NSG „Heilige Hallen“ Naturpark Feldberger Seenlandschaft (sehr guter Zustand)

Der NABU MV schlägt daher vor:

Erarbeitung eines Gesamtkonzepts für den Schutz natürlicher Buchenwälder in Mecklenburg-Vorpommern.

Konkretisierung der NSG-Verordnungen bzw. deren grundsätzliche Überarbeitung hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Ziele und Zwecke unter Einschluss aller konkreten Erhaltungsziele (vgl. § 7 Abs. 1 Nr.9 BNatSchG) nach Natura 2000.

Da die forstliche Nutzung in NSG im Sinne des § 23 BNatSchG 2009 von nachgeordneter Bedeutung sein muss, ist die „Forsteinrichtung“ innerhalb der NSG durch Managementpläne für die Gebiete mit dem Ziel der Erhaltung bzw. Wiederherstellung (Entwicklung) von natürlichen Waldbiozönosen zu ersetzen.

In allen NSG sind ausreichend große Totalreservate (mind. 50 ha) auf der Basis naturschutzfachlicher Analysen und Begründungen festzulegen. Alle übrigen Buchenwaldflächen der NSG sind im Sinne der Pflege auf der Basis von Managementplänen/Behandlungsrichtlinien nach Vorgabe der Naturschutzbehörden zu nutzen, d. h. die Forsteinrichtungen bedürften gegebenenfalls einer Umwelt- bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung und müssen die Anforderungen von Natura 2000 erfüllen (Winter et.al. 2015; Welle, Sturm 2013, Bode 2019):



- Dabei ruht jegliche forstliche Nutzung vom 1. März bis zum 31. August (Artenschutz);
- es erfolgt keine Entnahme absterbender und toter Bäume, Höhlen- und Horstbäume (Arten- und Prozessschutz);
- „Endnutzungsalter“ >180-200 Jahre (Arten- und Prozessschutz).

### 3.2 Ergebnisse der Analyse zur Problematik der ehrenamtlichen NSG-Betreuung

In den letzten Jahren widmeten sich verschiedene Analysen dem ehrenamtlichen Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Polte 2009, Lenschow 2009, 2015, Klatt 2013) und benannten eine Reihe von grundsätzlichen Problemen. Dazu gehören z.B.:

- Kommunikationsprobleme zwischen ehrenamtlichem und behördlichem Naturschutz und bei der Betreuungszusammenarbeit von NSG;
- keine klaren Positionen der Obersten Naturschutzbehörde zur Funktion und rechtlichen Stellung des Ehrenamtes (§ 31,32,33 NatSchAG M-V) unter Beachtung der aktuellen Entwicklungen;
- mangelhafte, aussitzende und verschleppende Bearbeitung von festgestellten Verstößen in NSG durch die UNB bzw. Ordnungsbehörden;
- die an dem Aufgabenumfang gemessene zu geringe Personalausstattung in den Naturschutzbehörden.

In Auswertung der Hinweise und Meinungen der an der Analyse beteiligten Personen wurde diese Situation anhand der Analyse bestätigt. Obwohl der Zustand seit Jahren bekannt ist, wurde offensichtlich keine Klärung der Probleme unternommen. Während in den Nationalparks zumeist mehrere Dutzend Mitarbeiter für diese zuständig sind, steht in den UNB in der Regel für vergleichbare mehrere Zehntausend Hektar NSG-Flächen, verteilt auf bis > 50 NSG, zumeist nur ein Mitarbeiter zur Verfügung. Die Nationalparke und die NSG besitzen nach dem Gesetz den gleichen Schutzstatus. Die Ungleichbehandlung hinsichtlich der personellen und finanziellen Ausstattung ist politisch entschieden, aber völlig unverständlich und aus der Gesamtsicht des Naturschutzes nicht zu rechtfertigen. Aber auch das häufig unzureichende ökologische Wissen von Behördenmitarbeitern, bezogen auf die Kenntnis über die Naturausstattung der NSG, führt in Auseinandersetzungen mit den verschiedenen Nutzern, aber auch im Konflikt mit „nutzerfachlich“ gut ausgebildeten und mit Personal besser ausgestatteten Wasser-, Forst- oder Landwirtschaftsbehörden zu einer Benachteiligung des Anliegens des Naturschutz und der Durchsetzung der jeweiligen Schutzzwecke und Ziele.

Der jährliche Zeitaufwand seitens der NSG-Betreuer ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig: Lage des Gebiets, Komplexität der Naturausstattung, Flächengröße, Kooperativität der Nutzer usw. In der Regel erfolgen kontinuierliche Begehungen, die von 1 x wöchentlich bis vierteljährlich reichen. In einigen Fällen waren es auch nur 1-2 jährliche Kontrollen. Gemeinsame Aktivitäten der Betreuer mit einzelnen Fachexperten, wie z. B. in den NSG „Kösterbeck“ oder „Peetscher See“ wurden seltener genannt. Für das NSG „Grambower Moor“ und einige Küsten-NSG bestehen Betreuungsverträge mit Vereinen. So wird das NSG „Insel Langenwerder“ vom Frühjahr bis Spätherbst durchgehend von mehreren Personen betreut. Mit dem Berufungsvertrag zum NSG-Betreuer verbindet sich auch die Zusicherung einer minimalen Betreuungspauschale zur Finanzierung der Fahrtkosten. Bei größeren und komplexen Gebieten reichen diese aber nicht einmal dafür aus. Sehr viele Kosten werden daher aus Verantwortungsgefühl aus „eigener Tasche“ bezahlt.

Es zeigt sich, dass die Betreuung der NSG seitens der Behörden deutlich rückläufig ist. Es ist daher dringend erforderlich, das Hauptamt wieder zu stärken. Dazu gehören neben der dringend

notwendigen Personalaufstockung sowohl die fachliche Weiterbildung der Behördenmitarbeiter als auch die Bereitstellung notwendiger Zeitkapazitäten für die Außenarbeit in den NSG. Mit der aktuellen Personal- und Finanzausstattung der UNB ist die fachliche Betreuung, die Sicherung bzw. die Verbesserung des Erhaltungszustandes selbst bei bester Motivation der Behördenmitarbeiter nicht zu gewährleisten.

Wenn davon auszugehen ist, dass das Ehrenamt auch weiterhin ein Eckpfeiler der Naturschutzarbeit sein wird und damit große Hoffnungen verbunden sind (Lenschow 2009; 2015), dann ist es dringend erforderlich, Entscheidungen zu grundsätzlichen Veränderungen vorzunehmen. Dazu gehören eine flächendeckende Berufung von sachkundigen Kreisnaturschutzbeauftragten und Beiräten für Naturschutz und Landschaftspflege in allen Kreisen. Auch die Einigung auf eine Bezeichnung, z.B. „Naturschutzwart, mit Aufgabenbereich Betreuung von Schutzgebieten“ und die Einplanung von finanziellen Mitteln für die Deckung der Unkosten, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind. Wenn das Hauptamt nicht in der Lage ist, durch eigene Tätigkeit vor Ort die Betreuung der Schutzgebiete zu sichern, dann müssen zumindest verbindliche Regeln für das Ehrenamt und deren finanziellen Aufwendungen in ausreichender Größenordnung getroffen werden.

Einige ehrenamtlich Tätige äußerten sich dahingehend, dass mit Ausscheiden vieler der nach 1990 eingestellten, naturschutzfachlich ausgebildeten und kompetenten Behördenmitarbeiter häufig kein entsprechender Ersatz erfolgte. Neue Mitarbeiter unterschiedlichster Ausbildung sind oft fachlich in Bezug auf Ökologie, Artenkenntnis und ökosystematischen Wissen nicht ausreichend auf die komplexen Aufgaben vorbereitet. Es fehlen häufig die notwendigen naturschutzfachlichen Voraussetzungen und oft auch das unbedingt erforderliche Engagement.

Die Integration der ehemaligen „eigenständigen“ Naturschutzbehörden/Abteilungen in fachlich übergreifende Strukturen, wie z. B. die Zusammenlegung von Wasser- und Naturschutzbehörden im Rahmen der StÄLU, führt aber offensichtlich immer stärker dazu, dass sich innerhalb der Behörden die traditionell besser ausgestatteten Bereiche (personell und finanziell,) wie Wasserwirtschaft, Land- oder Forstwirtschaft, gegenüber dem Naturschutz durchsetzen.

Durch ständig veränderte Zuweisungen von Aufgaben, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht bewältigt werden können, erscheint die Kraft der behördlichen Naturschutzmitarbeiter erschöpft.

Haben die Naturschutzgebietsbetreuer jedoch keinen akzeptierten Partner, der das Gebiet kennt und fachlich kompetent ist, ist davon auszugehen, dass viele der immer älter werdenden ehrenamtlichen NSG-Betreuer ihre Motivation verlieren. Es ist ihnen nicht zuzumuten, mit den Flächeneigentümern und –nutzern zu verhandeln, um abzusichern, dass die verbindlich fixierten Naturschutzziele auch eingehalten werden und die Gebiete nicht der schleichenden Entwertung unterliegen. Nur im gemeinsamen Vorgehen, das getragen ist von gegenseitiger Achtung, Akzeptanz und Unterstützung, kann es besser gelingen, den gesetzlichen Auftrag zum Schutz der Natur, der Naturschutzgebiete und somit der Biodiversität zu erfüllen. In den Darstellungen von Polte (2009) sind die wichtigsten Positionen zu den Ursachen der bekannten Defizite, Vorschläge zur Verbesserung der Situation sowie Wege zur Umsetzung herausgearbeitet. Es ist unverständlich, warum die für den Naturschutz verantwortlichen Behörden aller Ebenen des Landes das Potential des ehrenamtlichen Naturschutzes nicht stärker fördern und nutzen. Letztlich zeigt ja die Entwicklung der letzten Jahre, dass mit Gesetzen und Verordnungen sowie zunehmend überlasteten Behördenmitarbeitern allein die Situation in den NSG und des Naturschutzes in der Regel nicht besser wurde und der Rückgang der Biodiversität innerhalb



und außerhalb von Schutzgebieten nicht aufgehalten werden konnte. Hier ist ein Richtungswandel in der Politik hinsichtlich des Naturschutzes und der Kontinuität und Langfristigkeit zur nachhaltigen Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen erforderlich. Dies muss auf allen administrativen Ebenen stattfinden und mit einer gleichwertigen Akzeptanz und Behandlung von Naturschutz, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Verkehrswesen beginnen. Unter den aktuellen, politisch offensichtlich gewollten Bedingungen des Abbaus von Personalstellen im Bereich des Naturschutzes und der Verrechtlichung insgesamt ist es kein Ausweg, Aufgaben des Hauptamtes auf das Ehrenamt zu übertragen, in der Hoffnung, dass so die vorhandenen Probleme gelöst werden können. Es ist daher dringend erforderlich, sowohl das Hauptamt als auch die Stellung der ehrenamtlichen Betreuer zu stärken und auf eine neue Qualitätsstufe zu stellen. Dazu gehört dann auch eine klare rechtliche Stellung des Naturschutzgebietsbetreuers, z. B. durch eine der ehrenamtlichen Fischereiaufsicht vergleichbare Regelung.

#### **4 Schlussfolgerungen**

Naturschutzgebiete haben eine über 100 Jahre währende Tradition und gehören neben den Nationalparks gleichwertig zu den wertvollsten Schutzgebieten des Landes. Ihr strenger Schutz ist daher eine unabdingbare Voraussetzung, um die nationalen (BNatSchG 2009) und internationalen (FFH-RL 1992) gesetzlichen Forderungen und Festlegungen umzusetzen. Die Situation in den analysierten NSG zeigt aber, dass sich diese überwiegend in einem nicht den gesetzlichen Grundlagen entsprechenden (sehr guten und guten) Zustand befinden. Dies gilt sowohl für die von natürlichen Ökosystemen (Lebensraumtypen) geprägten Wald-, Moor- oder Gewässer-NSG als auch insbesondere für Lebensräume, die auf regelmäßige, zielgerichtete Pflege und Nutzung angewiesen sind. Diese Situation wurde bereits 2003 umfassend kritisch dargestellt und Hinweise zu positiven Veränderungen gegeben. Die aktuelle Analyse ergab, dass sich an den beschriebenen teilweise beklagenswerten Zuständen der NSG in den vergangenen Jahren kaum etwas geändert hat. Dazu zählen auch die vielfach unvollständigen oder auch fehlenden Beschilderungen der Gebiete.

Ein Hauptproblem sind häufig die handfesten Zielkonflikte zwischen konkurrierenden Gesetzgebungen, Nutzungsinteressen und dem Schutzanliegen. Der Nutzungsdruck auf Schutzgebiete, auf Lebensräume und Populationen der verschiedenen Arten nimmt in den letzten Jahren zu. Notwendig sind ebenso wie beim Klimawandel radikale Änderungen auch für die Problematik des Schutzes der Natur, der Biodiversität auf den Ebenen der Landschaft, der Lebensräume und der Lebensgemeinschaften. Das von der EU Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung der 1992 in Kraft gesetzten FFH-Richtlinie durch die Bundesrepublik insgesamt als auch durch die Bundesländer zeigt in beschämender Weise, dass diese auch nach 27 Jahren noch immer nicht in akzeptabler Form umgesetzt wurde (Europäische Kommission 2019).

Ähnlich sieht es auch mit der Umsetzung der nationalen Naturschutzgesetzgebung aus. Die Entwicklung in den letzten Jahren macht deutlich, dass mit der aktuellen Interpretation/Umsetzung der Fachgesetze und den wenig konkreten und deshalb weit interpretierbaren Schutzgebietsverordnungen sowie mit zunehmend überlasteten Behördenmitarbeitern die Situation in den NSG und des Naturschutzes insgesamt nicht besser wurde. Der Rückgang der Biodiversität innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten kann so nicht aufgehalten werden kann. Dazu hat wesentlich der politische Unwille zur Durchsetzung

des gesetzlichen Schutzes beigetragen. Das wird auch dadurch deutlich, dass man in den Naturschutzbehörden aller Ebenen die personelle und finanzielle Kapazität auf ein völlig unzureichendes und nahezu verantwortungsloses Niveau reduziert hat.

1. Für die NSG des Landes gibt es **überwiegend veraltete NSG-Rechtsverordnungen und unzureichende Handlungsrichtlinien**. Soweit NSG zugleich Natura 2000 Gebiete sind, wie es ganz überwiegend der Fall ist, sind die zwingenden Anforderungen des europäischen Rechts nicht in die NSG-Verordnungen integriert. **Erforderlich sind die Festlegung gebietsspezifischer Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten innerhalb des jeweiligen Gebiets (quantitativ und messbar) sowie die notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Europäische Kommission 2019)**. Die Unterschiedlichkeit der Rechtsgrundlagen relativiert auch in der öffentlichen Wahrnehmung die rechtliche Bindungskraft gegenüber den Naturschutzgebieten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass detaillierte Handlungsrichtlinien aufgrund ihrer Konkretheit teilweise besser für den Vollzug geeignet sind als die vorliegenden Aussagen der Verordnungen zu den Schutzzwecken und Verboten. Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte erfordert daher eine **grundsätzlich andere Herangehensweise und Struktur der Landesverordnungen für die NSG, die ausschließlich auf dem gesetzlichen Auftrag des ganzheitlichen Schutzes der Arten und Ökosysteme ausgerichtet sein müssen**. Im Gegensatz zur bisherigen Verfahrensweise sind jegliche Nutzungen in den NSG diesem Aspekt unterzuordnen.
2. Neben den allgemein bezogenen Inhalten und Formulierungen sind gebietskonkrete Festlegungen zu treffen, die nicht ständig zeit- und personalaufwendig mit Nutzern diskutiert werden müssen. In natürlichen, sich selbst regulierenden Ökosystemen der NSG, wie z.B. die meisten Wälder, Moore oder Seen sind keine menschlichen Aktivitäten und Nutzungen nötig zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Ökosysteme, ihrer Arten- und der Biotopdiversität. Vorrangiger Zweck von Schutzgebieten für solche Ökosysteme muss die Sicherung von Raum und Zeit für den natürlichen Prozessablauf sein. Es ist daher zumindest ein verbindlicher fachlich fundierter und ausreichend großer Flächenanteil von Totalreservaten auszuweisen (Wälder, Moore, Küsten und Kliffe, Seen und Fließgewässer).
3. Für von der Nutzung /Pflege abhängige Offenland-NSG (z.B. Moorgrasland, Feuchtwiesen, Trockenrasen, Salzgrasland) und auch für im Sinne einer naturnahen Waldwirtschaft genutzte Wälder sind auf fachlicher Grundlage des Naturschutzes zielsichernde Festlegungen zu treffen, die von den Nutzern zu akzeptieren sind. Die bisherige Praxis z.B. in den Wald-NSG, die Behandlung weitgehend den auf Holzproduktion in anthropogen geformten Forstgesellschaften orientierten Forstwirten zu überlassen, hat den teilweise schlechten ökologischen Zustand der natürlichen Waldökosysteme in den NSG zur Folge (Spieß 2017).
4. Für die NSG sind daher flächenscharfe Pflege- und Entwicklungspläne zu erstellen und praktisch umzusetzen. Dazu bedarf es eines adäquaten Screenings durch die

zuständigen Behörden, auf der Basis hinreichender personeller und finanzieller Kapazitäten. Die FFH-Managementpläne können die Aufgabe nicht ersetzen, da sie ausschließlich auf die relativ kleine Auswahl an FFH-Arten und -Lebensräume fokussiert sind und bisher nicht die von der Europäischen Kommission mit einem Vertragsverletzungsverfahren geforderten exakten gebietsspezifischen Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen (bezogen auf Arten und Lebensräume) enthalten. Dies gilt auch für Mecklenburg-Vorpommern (Europäische Kommission 2019, S. 23,24). Die besonderen Zwecke und Ziele der sich in den FFH-Gebieten befindenden NSG wurden bisher kaum deutlich herausgearbeitet.

5. Ein weiterer entscheidender Grund für den schlechten Zustand der NSG liegt in der vielfach **unzureichenden Betreuung, Kontrolle und Monitoring der Naturschutzgebiete**. Relativ positiv erscheint die Situation der Betreuung in den Gebieten, wo bereits seit Jahrzehnten ehrenamtliche Gebietsbetreuer einen engen langjährigen Kontakt zu Personen halten, die im behördlichen Bereich für die NSG verantwortlich sind, z.B. NSG „Breeser See“ oder NSG „Nebetal“.
6. Unter der **gegenwärtigen Personalsituation** und Finanzausstattung in den UNB sind weder ausreichende Kontrollen, Schutz- oder Pflegemaßnahmen oder gar notwendige Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen. Gegenwärtig sind in den UNB in der Regel nur **eine Person für bis zu 50 NSG** mit mehreren Zehntausend ha Fläche zuständig. Für deren Pflege, Beschilderung usw. stehen zumeist nur **20 000 € pro Jahr** zur Verfügung.
7. Die hauptamtliche Betreuung der Naturschutzgebiete hat sich im Hinblick auf ihre Situation- besonders nach der Übertragung der Verantwortlichkeit für die Naturschutzgebiete an die UNB der Landkreise (AufZuordGM-V vom 12.07.2010) nicht bewährt (fehlende personelle und finanzielle Kapazitäten für Zielsicherung, Kontrolle und Pflegemaßnahmen). Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Personalausstattung für die NSG-Zuständigkeit in den UNB noch gravierender als in den Großschutzgebieten auf ein völlig unzureichendes Maß reduziert wurde. Die UNB sind in ihrer aktuellen Struktur, Personal- und Finanzausstattung offensichtlich nicht in der Lage, die europäische, bundes- bzw. landesweite Bedeutung und Funktion der NSG in konkretes Handeln bei der Schutzzwecksicherung umzusetzen. Die Großschutzgebiete allein genügen nicht zur Sicherung des gesetzlichen Auftrags des Naturschutzes, der Sicherung der Arten-, Lebensraum- und Ökosystemdiversität in Mecklenburg-Vorpommern.
8. Die gegenwärtige Praxis, dass die NSG und andere Schutzgebiete wegen anderer Aufgaben zur Nebensache werden, muss überprüft und neu ausgerichtet werden. Unübersichtlichkeit und Zuständigkeitsänderungen sowie die schlechte personelle und finanzielle Ausstattung des behördlichen Naturschutzes sind wesentliche Ursachen für die aktuell völlig unbefriedigende Situation. Die Zusammenlegung von Naturschutz, Forst- und Landwirtschaft mit divergierenden Interessen in einem Ministerium ist nur dann tolerabel, wenn dies den Naturschutz tatsächlich fördert und nicht blockiert. In

den für die NSG zuständigen Behörden, aber auch in den anderen Behörden muss eine Kultur der Aufgeschlossenheit und Aufmerksamkeit gegenüber den NSG gepflegt und gefördert werden. Die NSG und die Schutzgebiete müssen der Ausweis für die Integrität der Behörden sein.

9. NSG genießen wie Nationalparke den höchsten Schutzstatus. Ihre fachliche und rechtliche Verwaltung muss für die NSG, ebenso wie für die Nationalparke und Biosphärenreservate, in der Verantwortung einer Landesbehörde gesichert angesiedelt sein, wie es bis zur Kreisgebietsreform der Fall war. Es bedarf einer Vollzugsbehörde, zumindest für die NSG, die zugleich Natura 2000 Gebiete sind. Dies ließe sich bei personeller Aufstockung des LUNG als Fachbehörde und zugleich Vollzugsbehörde umsetzen. Ein Nachteil wären die großen Entfernungen im Lande. Im LUNG müsste die NSG-Zuständigkeit durch einen Fachbeirat untermauert werden, in den naturschutzfachlich als kompetent ausgewiesene Einzelpersonen berufen werden.
10. Das Hauptamt muss personell gestärkt und nach fachlichen Gesichtspunkten eingestellt sowie naturschutzfachlich kontinuierlich weitergebildet werden. Nutzungsorientiert oder verwaltungsorientiert ausgebildete Personen, wie z.B. Forstwirte, Landwirte oder Wasserwirtschaftler, verfügen ohne entsprechende umfassende Weiterbildung in der Regel nicht über die notwendigen Kenntnisse über Struktur und Funktion natürlicher Ökosysteme, Artenkenntnisse und allgemeines ökologisches Grundlagenwissen. Die Bereitstellung notwendiger Zeitkapazitäten für die Außenarbeit der Mitarbeiter des beruflichen Naturschutzes und für die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Betreuern der NSG ist eine Voraussetzung für die Sicherung der Funktionen und Schutzzwecke der NSG.
11. Wenn davon auszugehen ist, dass das Ehrenamt auch weiterhin ein Eckpfeiler der Naturschutzarbeit sein wird und damit große Hoffnungen verbunden sind (Lenschow 2009), dann ist dringend erforderlich, Entscheidungen zu grundsätzlichen Veränderungen zu treffen und zügig umzusetzen. Dazu gehört eine flächendeckende Berufung von sachkundigen Kreisnaturschutzbeauftragten und Beiräten für Naturschutz und Landschaftspflege in allen Kreisen (§ 31 Abs.4 NatSchAG MV). Auch die Einigung auf eine einheitliche Bezeichnung, z. B. „Naturschutzwart, mit Aufgabenbereich Betreuung von Schutzgebieten“ (§ 32 und 33 NatSchAG MV) und die Einplanung von finanziellen Mitteln für die Deckung der Unkosten, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind, wird erforderlich. Wenn das Hauptamt nicht in der Lage ist, durch eigene Tätigkeit vor Ort die Betreuung der Schutzgebiete zu sichern, dann müssen zumindest verbindliche und wirksame Regeln für das Ehrenamt getroffen werden.

Ein Richtungswandel in der Einstellung der Politik zur Aufgabe der Erhaltung der Biodiversität, zum Naturschutz insgesamt ist ebenso dringend erforderlich wie im Bereich des Klimaschutzes. Dabei liegt der Naturschutz wegen seiner Ortsgebundenheit sogar deutlicher in der Verantwortung des Landesgesetz- und Verordnungsgebers als der globale Klimaschutz. Der Unwillen der Landespolitik und dadurch bedingt auch der nachgeordneten Verwaltung aller Ebenen, das Naturschutzrecht konsequent umzusetzen, muss endlich ein Ende haben. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Ziels und Zwecks von Naturschutzgebieten sind definiert, aber in M-V in den einzelnen NSG nicht ausreichend konkretisiert. Aufgabe der



Behörden muss es sein, die konkretisierten Schutzzwecke, Erhaltungsziele und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen und ihre Einhaltung zu kontrollieren bzw. zu sichern. Entsprechend § 23 BNatSchG (2009) sind Nutzungen nur möglich, wenn diese keine Beeinträchtigungen oder Störungen der Naturschutzgebiete auslösen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sondern die Funktion und den Wert des Gebiets unterstützen. Naturschutzgebiete sollten wie die Nationalparke eine hohe Wertschätzung erfahren. Dies ist nur dann der Fall, wenn der besondere Schutz von Natur und Landschaft, den der Gesetzgeber verlangt, auch vorbildlich umgesetzt wird.

## Danksagung

Der NABU-Landesvorstand dankt allen Mitwirkenden bei der Analyse, stellvertretend seien genannt: A. Abdank, H. und B. Baier, I. Blindow, P. Bolbrinker, M. Dauber, A. Griesau, M. Hagemann, W. Heinze, H. Henker, R. Holz, H. Kelm, Herr Korsch, W. Kintzel, M. Krappe, A. Kureck, J. Loose, S. Lorenz, Herr Lösch, P. Luthardt, P. Margraf, A. Mohr, W. Mösch, T. Ode, D. Otto, H. Ringel, V. Rowinsky, W. Schnapp, Frau Schönfeld-Bockholt, B. Schirrmeister, E. Schreiber, H. Sluschny, R. Spieß, W. Starke, A. Steinhäuser, U. Steinhäuser, R.- R. Strache, P. Wernicke†, W. Thiel, H. Winkler, A. Waterstraat, H. Wanke, D. Weichbrodt, D. Wilski, H. Zimmermann

## 5 Literatur

- AufZuordGM-V (2010): Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben (Aufgabenordnungsgesetz- AufZuordGM-V) vom 12. Juli 2010.
- Blindow, I.& S. Dahlke (2017): Die Hiddenseer Dünenheide – Maßnahmen zur Erhaltung eines bedrohten Lebensraums. Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern,60, 1/2: 25- 37.
- BNatSchG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009, zuletzt geändert am 15. 09. 2017.
- Bode, W. (2019): Systemische Waldwirtschaft- zum Paradigmenwechsel der Forstwirtschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 51, 5: 226-234.
- Brenning U. & W. Nehls (2013): Vogelsinsel Langenwerder-100 Jahre Naturschutz. Ornith. Rundbrief für Mecklenburg-Vorpommern, Bd. 47, Sonderheft 2, 295 S.
- Bundesministerium (2015): Naturschutz-Offensive 2020 – für biologische Vielfalt. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Berlin.
- BMUB – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz Bau und Reaktorsicherheit (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (Kabinettsbeschluss), Berlin, 179 S.
- BNatSchG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009, zuletzt geändert am 15. 09. 2017.
- Europäische Kommission (2019): Ergänzendes Aufforderungsschreiben – Vertragsverletzung Nr. 2014/2262 vom 24.1.2019 an den Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas.
- FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Haarmann, K. und P. Pretscher (1993): Zustand und Zukunft der Naturschutzgebiete in Deutschland - Die Situation im Süden und Ausblicke auf andere Landesteile. Landschaftspflege und Naturschutz, Verlag BfN, H. 39.
- Klatt, U. (2013): Ehrenamtlicher Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Ergebnisse einer Befragung. Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern, 56(2): 42–50.
- Lenschow, U. (2009): Ehrenamtlicher Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2020 – ein Versuch einer Zielbestimmung. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern, 52(2): 11–16.
- Lenschow, U. (2015): 25 Jahre Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern - ein Blick auf die Entwicklung der Schutzgebiete; Vortrag im Rahmen des Naturschutztags Mecklenburg-Vorpommern am 11.04.2015 in Rostock, Güstrow.

- NatSchAG M-V (2010): Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010 (Naturschutzausführungsgesetz), Schwerin.
- Polte, T. (2009): Naturschutzwarte in Mecklenburg- Vorpommern – Bedarf, Anspruch, Anspruch und Wirklichkeit – Ergebnisse eines Workshops und Handlungsbedarf. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern, 52(2): 2-10.
- Schauer, W. (1975): Zur Behandlung von Buchen-Traubeneichen-Kiefern-Mischbestockungen im Naturschutzgebiet. Das Naturschutzgebiet Serrahn. Neubrandenburg und Serrahn, 136-140.
- Spieß, H.-J., P. Bolbrinker, F. Möbius & A. Waterstraat (2010): Ergebnisse der Untersuchungen submerser Makrophyten in ausgewählten Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns. Bot. Rundbrief für Mecklenburg-Vorpommern, H. 47 (Sonderheft): 4-182.
- Spieß, H.-J. (2016): Zustand von Naturschutzgebieten in Mecklenburg-Vorpommern. Artenschutzreport. Jena 25: 7-19.
- Spieß, H.-J. (2017): Zum gegenwärtigen Zustand von Buchenwäldern in Naturschutzgebieten in Mecklenburg-Vorpommern. Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern, 60(1/2): 1- 24.
- Sturm, K. (2013): Grundlagen und Ziele des integrativen Prozessschutz-Waldbaus. In: Lehrke, S. et al. (Hrsg.): Natura 2000 im Wald. Naturschutz und Biologische Vielfalt 131.
- Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2003): Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Autorenkollektiv unter Leitung von Jeschke L., U. Lenschow & H. Zimmermann. Schwerin, 713 S.
- Umweltministerium (2012): Erhaltung und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Schwerin.
- von Carlowitz, Hannss Carl (1732): In: Sylvicultura Oeconomica oder haußwirthliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung zur Wilden Baum-Zucht; Reprint der zweiten Auflage 1732", Leipzig. Verlag Kessel.
- WRRL (2000): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.
- Waterstraat, A., F. Möbius & H.-J. Spieß (2019): Langzeittrend der Makrophytenentwicklung in ausgewählten Klarwasserseen in Mecklenburg-Vorpommern- Auswertung des Makrophytenmonitorings im LRT 3140 in 10 Seen von 1998-2018. Natur Naturschutz M-V 47: 31-67.
- Welle, T., K. Sturm, & Y.Bohr (2018): Alternativer Waldzustandsbericht, Naturwald Akademie, unveröffentlicht 259 S.
- Wernicke, P., D. Czybulka, M. Flade, A. Fuß, M. Grünwald, W. Härdtle, G. Kerth, H. Knapp, L. Jeschke, U. Lenschow, C. Linke, V. Meitzner, W.-P. Polzin, H. Ringel, W. Scheller, H.-J. Spieß, V. Wachlin, & S. Winter (2019): Fachliche und rechtliche Anforderungen an die Waldbewirtschaftung in Naturschutzgebieten. Natur Naturschutz M-V 47: 172-204.
- Winter, S. (2005): Ermittlung von Struktur-Indikatoren zur Abschätzung des Einflusses forstlicher Bewirtschaftung auf die Biozönosen von Tiefland-Buchenwäldern Dissertation, TU Dresden. Dresden, 397 S.
- Winter, S., H. Begehold, M. Hermann, M. Lüderitz, G. Möller, M. Rzanny & M. Flade (2015): Praxishandbuch - Naturschutz im Buchenwald, Land Brandenburg, 186 S.

Dr. habil. Hans-Jürgen Spieß

Mitglied des Landesvorstandes des NABU Mecklenburg-Vorpommern  
 Dorfstraße 22b  
 17237 Klein Vielen  
 spiess-17237@t-online.de

## ANHANG

### I Analyse des Zustands von Naturschutzgebieten im MV – Erfassungsbogen 1

**181 Griever Holz**

Größe: 200 ha

Landkreis Rostock

Unterschutzstellung: 7.9.1990

**Schutzzweck:**

Erhalt und Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit eingelagerten vermoorten Senken und Waldsöllen

**Gebietszustand 2003**

Der Zustand des Gebietes ist gut. Die Wälder haben auf Grund der früheren bäuerlichen Nutzung z.T. noch Zwischenwaldcharakter, die Entwicklung zum klimaxnahen Naturwald ist noch nicht abgeschlossen.

**Entwicklungsziele**

Entnahme der eingestreuten monotonen Fichtenbestände und Überlassung dieser Flächen der weiteren Sukzession.

Rückbau der Entwässerungsanlagen um den Wasserhaushalt der Brücher und Kesselmoore zu verbessern.

**Gebietszustand 2015**

- Der Zustand des Gebietes ist weiterhin gut.
- Nutzungsdruck von großen Teilen der Fläche hat abgenommen- hoher Anteil an Totalreservaten in den NABU-Flächen,
- Wasserrückhalt durch Grabenstau u.ä. Vernässungs- und Renaturierungsmaßnahmen verbessert (ist am Kranichbrutbestand feststellbar),
- Umbau monotoner Fichtenbestände auf NABU-Flächen eingeleitet (teils starke Auflichtung, zulassen von Sukzession, siehe Weisergatterflächen),
- Beweidung der Wiese im SW des NSG durch Wasserbüffel (fünf Tiere),
- Störung durch Freizeitaktivitäten (Motocross-Fahrer, Modellflieger, Autoverkehr durch Pilzsammler.

**Entwicklungsziele**

Weitere Entnahme der eingestreuten monotonen Fichtenbestände und Überlassung dieser Flächen der Sukzession.

Kontrolle des bisherigen Rückbaus der Entwässerungsanlagen, um den Wasserhaushalt der Brücher und Kesselmoore zu verbessern und Weiterführung dieses Anliegens.

## II Analyse des Zustands von Naturschutzgebieten in MV - Erfassungsbogen 2

### 295 Dünenheide auf der Insel Hiddensee

Landkreis: Vorpommern-Rügen

NSG Betreuer/ Experte: Frau Dr. I. Blindow

Vor Ort Begehung: 2015

Gesprächsführer:

#### *Zustandserfassung*

1.	Wie lange kennen Sie als Betreuer /Experte das Gebiet?
<b>2000</b>	
2.	Entspricht der Zustand des Gebiets in Ihren Augen insgesamt dem Schutzzweck (allgemeine Einschätzung zum Gebietszustand durch Betreuer analog zu den Kategorien aus 2003 (sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend, ...(?))
<b>insgesamt gut</b>	
3.	Hat sich der Zustand in Ihren Augen in den letzten 10-15 Jahren verändert?
<b>Gehölzsukzession weiter zurückgedrängt. Gute Regeneration der Besenheide auf mehreren Flächen durch Plaggen, Schopern, Heirieten. Zunehmende Vergrasung auf anderen Teilflächen</b>	
4.	Unterscheidet sich das Management innerhalb des Schutzgebietes bezogen auf die wichtigsten Lebensräume von der Flächenbehandlung außerhalb des Schutzgebietes?
<b>ja! Die oben genannten Maßnahmen sind überwiegend auf das NSG beschränkt</b>	
5.	Wie ist der aktuelle Zustand der wichtigsten Lebensräume (Wald, Moor, Offenland, Gewässer) einzuschätzen? Gegebenenfalls auch von Arten entsprechend dem Schutzzweck, z.B. geschützte Moorpflanzen oder Fische und Rundmäuler in Fließgewässern?
<b>Offenland: sehr gut bis zufriedenstellend je nach Teilfläche.</b>	
<b>Feuchte Dünentälchen: gut – leichte Verbuschung in einigen Bereichen</b>	
6.	Beschilderung des Gebiets
<b>wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf erneuert</b>	
7.	Wie erfolgt die Betreuung des Gebiets (z.B. wie häufig Begehungen, regelmäßige Beobachtungen, gemeinsame Betreuung mit anderen Personen)?
<b>Häufige Begehungen. Zahlreiche Pflegeeinsätze mit Gruppen</b>	
8.	Welche positiven Entwicklungen sind zu beobachten?
<b>Gehölzaufwuchs geht zurück. Sehr gute Regeneration der Besenheide auf sämtlichen durch Plaggen, Schopern und Heirieten bearbeiteten Teilflächen, dies scheint nachhaltig zu sein. Sehr gute Beteiligung an Pflegeeinsätzen: Kursteilnehmer der Biologischen Station, NABU, Verein Jordsand, (studentischer) Lamarck-Zirkel, Schule Hiddensee Gute Akzeptanz / Resonanz in / durch Hiddenseer Bevölkerung</b>	



9.	Welche Beeinträchtigungen gibt es?
<b>Eutrophierung – führt zu fortschreitender Vergrasung auf nicht behandelten Flächen ständige Neubesiedlung durch Gehölze – Entbuschungsmaßnahmen sind äußerst arbeitsintensiv!</b>	
10.	Wie ist das Zusammenwirken mit Flächeneigentümern und –nutzern, gab es Probleme und wie konnten diese gelöst werden?
<b>Problematisch sind die zahlreichen Eigentümer: schwere und arbeitsaufwändige Erreichbarkeit (wird von der Behörde übernommen!)</b>	
11.	Vorschläge für Managementmaßnahmen?
<b>Kontinuierliche Entbuschung</b>	
<b>Weitere maschinelle Maßnahmen (v.a. Schopfern)</b>	
<b>Fortsetzung und Intensivierung der Schafbeweidung</b>	
<b>Durchführung von kontrolliertem Brennen auf Probefläche, ggf. Implementierung als Pflegemaßnahme</b>	

*Zusammenarbeit Ehrenamt mit Behörden*

12.	Erfolgt die Betreuung als berufener NSG-Betreuer/Naturschutzwart?
<b>NSG-Betreuer</b>	
13.	Gibt es eine kontinuierliche Zusammenarbeit, gemeinsame Begehungen, Anleitung usw. seitens der zuständigen Naturschutzbehörden?
<b>Kontakt sehr gut: e-mail regelmäßig, Vor-Ort-Termine bei Bedarf</b>	
14.	Erstellen Sie regelmäßig/ jährliche Informationen an die Behörden und welche Reaktionen gibt es?
<b>Bericht jährlich</b>	
15.	Wie reagiert die Behörde auf sonstige Hinweise von Ihnen zum Gebietszustand (zeitnah, konsequent, regelmäßige Informationen zum Stand der behördlichen Bearbeitung etc.)? Gab es gemeldete Ordnungswidrigkeiten und wurden diese bearbeitet?
<b>Zeitnah und konsequent. Ordnungswidrigkeiten werden von der Behörde angezeigt und verfolgt (Abfallentsorgung in der Heide; illegale Baumaßnahmen)</b>	
16.	Welchen Eindruck haben Sie hinsichtlich der behördlichen Wertschätzung Ihrer Tätigkeit?
<b>sehr gut</b>	
17.	Werden Ihnen finanzielle Aufwendungen erstattet, z.B. Fahrtkosten, Pflegeeinsätze usw.?
<b>Finanzielle Unterstützung für: Fahrtkosten und Unterbringung der ehrenamtlichen Helfer; Abfuhr von entferntem Gehölzaufwuchs; Roden größerer Gehölze (Späte Traubenkirsche) durch Unternehmer; Aufwandsentschädigung</b>	
18.	Welche Situation hat sich in der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Kreisgebietsreform (z.B. bei der Gebietskenntnis der Behördenmitarbeiter) und der Funktionalreform (Übertragung zahlreicher Zuständigkeiten an die Kreisebene) ergeben?
<b>stark eingeschränkte zeitliche Möglichkeiten der Sachbearbeiterin</b>	

### III. Bewertungsübersichten

#### Bewertung Standgewässer-NSG

Name NSG	Kreis	Gesamt NSG	Gewässer	Hydrologie	Submerse Makrophyten	Wälder	Moore	Offenland	Tourismus	Populationen
Breeser See	LRO	4	4	5	4	2	4	3	2	3
Drewitzer See	MSE	2	1	2	1	4	3	4	3	1
Fischteiche Lewitz	LP	5		5	5	4	4	4		5
Galenbecker See	VG	4	3	4	3		4	4		3
Gültzsee	LRO	4	3	3	4	5			5	
Keetzseen	MSE	3	2	2	2	4	3		2	
Kl. Krebssee	VG	4	4	4	4				5	
Kl. Vieler See	MSE	4	5	4	5	2	3	3	3	
Krakower Obersee	LRO	3	3	4	4	2	3		2	4
Nonnenhof	MSE	4	3	3	4	3	3	4		4
Paschensee	LP	3	2	2	3	3			2	
Peetscher See	LRO	3	4	4	4	2	4	3	3	3

## Bewertung Fließgewässer-NSG

Name NSG	Kreis	Gesamt NSG	Gewässer	Lauf	Profil Sediment	Ufer	Uferökosysteme	Durchgängigkeit	Unterhaltung	Zoozönose
Ziemenbach	MSE	3	3	3	3	3	3	3	3	2
Unteres Recknitztal	VR	4	4	3	3	4	4	1	5	2
Stegendrieksbach	LRo	2	3	2	2	2	2	2	2	2
Radegast	NWM	3	3	3	3	3	4	4	3	3
Nonnenbach	MSE	4	4	3	2	2	2	4	2	4
Nebel	LRo	2	2	3	3	3	3	1	3	1
Kösterbeck	LRo	2	2	3	2	2	3	1	2	2
Hellgrund	MSE	1	1	1	1	1	1	1	1	3

## Bewertung Moor - NSG

Name NSG	Typ	Kreis	Fläche	Bewertung	Vegetation	Lebensraum	Hydrologie	Defizite
Birkbuschwiesen	Flusstal	MSE	130	5	4	5	5	Pflege, Wasserrückhaltung
Blaues Wasser	Zwischenmoor	LP	10	5	4	5	5	Wassermangel
Grambower Moor	Regenmoor	NWM	567	5	5	5	5	Wasserrückh., Moorabbau
Kieshofer Moor	Zwischenmoor	VG	27	4	4	4	5	Wasserrückh., Sukzession
Kiesbergwiesen	Quellmoor	VG	57	4	3	4	4	Wasserrückh., Sukzession
Landgrabenwiesen bei Werder	Talmoor	MSE	100	4	4	4	5	Wasserrückh., Sukzession
Luisenhofer Teiche	Talmoor	MSE	30	3	3	3	5	Wasserrückh., Sukzession
Mannhagener Moor	Versumpf.	V	44	5	4	5	5	Wasserrückh., Sukzession
Mümmelkensee	Kesselmoor	VG	6	3	4	3	1	Sukzession
Quasliner Moor	Quellmoor	LP	61	4	4	4	4	Wasserrückh.
Quellsumpf Ziegensteine	Quellmoor	VR	5	2	2	2	3	Wasserrückh.
Rugenseemoor	Zwischenmoor	RO	8	1	2	1	1	
Schlichtes Moor	Kesselmoor	RO	56	2	2	2	1	Sukzession
Zahrensee	Vermooring	MSE	10	4		4	4	Sukzession
Zerminsee	Verlandungsmoor	VG	375	5	5	5	5	Wasserrückh., Sukzession
Zerrinsee	Verlandungsmoor	MSE	32	5	5	5	5	Wassermangel
Zehlendorfer Moor	Talmoor	RO	99	5	5	4	5	Wasserrückh.



## Bewertung Küsten-NSG

	Kreis	Fläche	Bewertung	Populationen	Ökosystem	Tourismus	Eingriffe
Inseln Böhmk e und Werder	VG	118 ha	4	4	4	2	
Dornbusch und Schwedenhagener Ufer	VR	7 ha	2	2	2	4	
Fauler See- Rustwerder	NWM	136 ha	3	4	2	4	
Insel Koos, Kooser See und Wampener Riff	VG	1600 ha	2	3	2	4	3
Insel Langenwerder	NWM	35 ha	5	5	4	4	4
Rustwerder	NWM	20 ha	2	2	2	2	
Stoltera	Rostock	64 ha	4	4	4	3	4
Insel Walfisch	NWM	80 ha	2	2	3	2	2
Wustrow	NWM	1940 ha	3	4	3	4	4

## Bewertung Offenland-NSG

	Kreis	Fläche	Bewertung	Populationen	Ökosystem	Tourismus	Eingriffe
Dünenheide auf der Insel Hiddensee	VR	73 ha	3	3	3	3	2
Gr. Schwerin mit Steinhorn	MSE	415 ha	2	2	1	2	2
Heilberge	MSE	48 ha	5	5	4	5	3-4
Rühlower Os	MSE	24 ha	3	3	3	3	1
Trollblumenwiese Neukloster	NWM	16 ha	5	5	5	5	1
Wallberge und Kreidescholle bei Alt-Gatschow	MSE	20 ha	2	2	2	1	1

**Bewertung Wald-NSG**

Name	Kreis	Fläche	NSG	Struktur	Altbäume	Totholz	Sonderstrukturen	Schilder	Totalreservat
Abtshagen	LK VR	247	5	4	5	5	4	5	
Ahrenshäger See	LK Rostock	41	3	3	4	4	3	3	5
Ahrenshooper Holz	VR	54	5	3	3	3	3	2	1
Baaber Heide	VR		5	5	5	5	5	4	5
Brooker Wald	NWM	51	3	3	4	3	3	2	2
Burgwall Rothemühl	VG	44	3	3	3	3	2	2	2
Campower Steilufer	NWM	17	3	3	3	3	2	4	5
Conower Werder	MSE	45	1	1	1	1	1	2	1
Dammer Postmoor	LK Rostock	235	4	2	4	4	3	4	5
Eldena	VG	407	4	4	2	4	3	2	5
Freienholz	LK Rostock	58	2	2	2	3	2	5 fehlen	3
Goor-Müglitz	VR	157	3	3	3	4	4	2	3
Görslower Ufer	LP	51	2	1	2	2	1	3	2
Granitz	VR	1130	3	3	3	3	3	2	3
Griever Holz	LK Rostock	200	3	3	3	4	3	2	3
Großes Holz	LK Rostock	20	1	1	1	1	1	5 fehlen	3

Name	Kreis	Fläche	NSG	Struktur	Altbäume	Totholz	Sonderstrukturen	Schilder	Totalreservat
Gruber Forst	LK Rostock	325	3	4	3	4	3	3	5
Heilige Hallen	MSE	66	1	1	1	1	1	2	2
Hinrichshagen	MSE	1124	5	5	4	5	2	3	4
Hohe Burg und Schwarzer See	LK Rostock	110	3	2	3	3	3	5	3
Hullerbusch und Schmalzer Luzin	MSE	340	1	1	2	2	1	2	4
Kalkhorst	MSE	78	5	3	4	3	3	1	3
Kaninchenwerder und Großer Stein im Großen Schweriner See	Schwerin	90	2	2	3	2	2	2	3
Karlsburger und Oldenburger Holz	VG	422	5	4	5	4	4		4
Kläden	LP	40	2	2	2	3	3	5	3
Kleppelhagen	VG	301	3	3	4	3.	3	4	4
Kronwald	MSE	103	4	3	3	4	3	2	3
Mirrower Holm	MSE	58	3	3	4	4	3	4	3
Plauer Stadtwald	LP		3	3	2	4	3	1	5
Pulitz	VR	250	2	2	2	3	1	2	4
Rosenholz	MSE	160	3	2	3	2	3	4	3



Name	Kreis	Fläche	NSG	Siruktur	Altbäume	Totholz	Sonderstrukturen	Schilder	Totalreservat
Schlavenkensee	MSE	610	3	3	3	4	4	5	4
Schnatermann	St. Rostock	52	2	2	2	2	2	5	5
Serrahn*	MSE		1	1	1	1	1		1
Sonnenberg	LP	116	5	4	4	5	3	5	5
Stoltera	Rostock	64	3	5	4	5	5	5 fehlen	5
Teterower Heidberge	LK Rostock	200	3	3	4	2	3	4	5
Wumm-und Twerensee	MSE	135	5	4	5	5	5	5	4
Wüste und Glase	MSE	190	4	3	4	4	4	2	4

- Müritz-Nationalpark, Weltnaturerbeffläche im Teil Serrahn als Referenzgebiet einbezogen

## IV Bewertungsskala der Strukturparameter der Wälder

### Bewertung des Totalreservatanteils an Gesamtfläche NSG\*

sehr gut	1	95-100 %
gut	2	< 75 %
beeinträchtigt	3	< 50 %
befriedigend	4	< 25 %
unbefriedigend	5	< 10 %

\*wenn gesamt NSG als TR eingestuft, Bewertung um eine Stufe verbessert

### Größe der Waldfläche

sehr gut	1	< 1000 ha
gut	2	< 500 ha
beeinträchtigt	3	< 250 ha
befriedigend	4	< 100 ha
unbefriedigend	5	< 50 ha

### Struktur/Altersklassen

sehr gut	1	>5
gut	2	5
beeinträchtigt	3	4
befriedigend	4	3
unbefriedigend	5	< 3

### Altbäume (älter 180 Jahre)

sehr gut	1	> mind. 25 %
gut	2	mind. 20 %
beeinträchtigt	3	mind. 10 %
befriedigend	4	Einzelbäume regelmäßig
unbefriedigend	5	weitgehend fehlend

### Totholz (besonders Starktotholz)

Sehr gut	1	20 % dominant Starktotholz
gut	2	mind. 10 % Starktotholz
beeinträchtigt	3	mind. 10 %, kaum Starktotholz
befriedigend	4	weniger 10 %, kaum Starktotholz
unbefriedigend	5	weniger 5 %, kaum Starktotholz

### Sonderstrukturen (Wurzelteller, stehende lebende und tote Stümpfe, Zwiesel und Mehrfachstämmen, Höhlenbäume, Pilzbäume)

sehr gut	1	verschiedenste Formen regelmäßig in der Fläche vorhanden
gut	2	verschiedene Formen vorhanden
beeinträchtigt	3	in einigen Flächen vorhanden
befriedigend	4	vereinzelt vorhanden
unbefriedigend	5	überwiegend fehlend